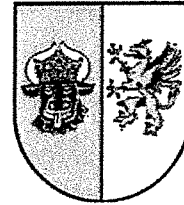


**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg**



---

StALU Westmecklenburg  
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Per Zustellungsurkunde

Eno energy GmbH  
Straße am Zeltplatz 7  
18230 Ostseebad Rerik

Telefon: 0385 / 59 58 6-0  
Telefax: 0385 / 59 58 6-572  
E-Mail: [poststelle@staluwm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluwm.mv-regierung.de)  
Bearbeitet von: [Redacted]

AZ: StALU WM-51-4637-5712.0.1.6.2G-76097  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 30. Juni 2021

## **Immissionsschutzrechtlicher Bescheid**

**nach § 4 BImSchG**

**für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen nach  
Nr. 1.6.2 Anhang 1 der 4. BImSchV**

**im Windeignungsgebiet 31/21 „Milow“**

**„WKA Milow VII“**

**Gez. 16/21**

**Hausanschrift:**  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0  
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570  
E-Mail: [poststelle@staluwm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluwm.mv-regierung.de)

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/](http://www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/).

## Inhaltsverzeichnis

|                                                    |    |                                 |    |
|----------------------------------------------------|----|---------------------------------|----|
| A. Entscheidung .....                              | 3  | IV.3. Bauordnung.....           | 39 |
| B. Antragsunterlagen.....                          | 3  | IV.4. Naturschutz .....         | 39 |
| C. Nebenbestimmungen .....                         | 4  | IV.5. Wasser und Boden .....    | 43 |
| I. Bedingungen.....                                | 4  | IV.6. Brandschutz .....         | 43 |
| I.1. Bauordnung .....                              | 4  | IV.7. Luftfahrt .....           | 43 |
| I.2. Naturschutz.....                              | 4  | IV.8. Arbeitsschutz.....        | 44 |
| II. Auflagen.....                                  | 5  | IV.9. Anzeigen .....            | 44 |
| II.1. Allgemeines .....                            | 5  | E. Hinweise .....               | 44 |
| II.2. Immissionsschutz.....                        | 5  | I.1. Allgemeine Hinweise.....   | 44 |
| II.3. Bauordnung .....                             | 7  | I.2. Immissionsschutzrecht..... | 45 |
| II.4. Naturschutz.....                             | 8  | I.3. Baurecht .....             | 46 |
| II.5. Wasser und Boden.....                        | 12 | I.4. Naturschutz.....           | 46 |
| II.6. Brandschutz .....                            | 13 | I.5. Wasser und Boden .....     | 47 |
| II.7. Luftfahrt.....                               | 13 | I.6. Luftfahrt.....             | 47 |
| II.8. Arbeitssicherheit.....                       | 15 | I.7. Arbeitsschutz .....        | 48 |
| II.9. Straßen .....                                | 18 | I.8. Versorgungsleitungen ..... | 48 |
| II.10. Anzeigen .....                              | 18 | I.9. Denkmalschutz .....        | 48 |
| D. Begründung .....                                | 19 | F. Rechtsgrundlagen.....        | 49 |
| I. Sachverhalt .....                               | 19 | G. Rechtsbehelfsbelehrung ..... | 51 |
| I.1. Antragsgegenstand .....                       | 19 |                                 |    |
| I.2. Verfahrensart .....                           | 19 |                                 |    |
| I.3. Zuständigkeit.....                            | 19 |                                 |    |
| I.4. Vollständigkeit.....                          | 19 |                                 |    |
| I.5. Behördenbeteiligung .....                     | 19 |                                 |    |
| I.6. Gemeindliches Einvernehmen... ..              | 20 |                                 |    |
| I.7. Umweltverträglichkeitsprüfung ..              | 20 |                                 |    |
| I.8. Rückbauverpflichtung.....                     | 20 |                                 |    |
| I.9. Öffentlichkeitsbeteiligung .....              | 21 |                                 |    |
| II. Entscheidung .....                             | 35 |                                 |    |
| II.1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen..... | 35 |                                 |    |
| II.2. Befristung der Genehmigung.....              | 35 |                                 |    |
| II.3. Gebührenfestsetzung .....                    | 35 |                                 |    |
| II.4. Anhörung .....                               | 36 |                                 |    |
| III. Bedingungen .....                             | 36 |                                 |    |
| III.1. Bauordnung .....                            | 36 |                                 |    |
| III.2. Naturschutz .....                           | 37 |                                 |    |
| IV. Auflagen .....                                 | 38 |                                 |    |
| IV.1. Allgemeines .....                            | 38 |                                 |    |
| IV.2. Immissionsschutz .....                       | 38 |                                 |    |



## A. Entscheidung

1. Die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) des Typs eno126 (STE) mit einer Nabenhöhe von 137 m und einer Nennleistung von 4,0 MW an nachfolgend genannten Standorten

|                               |      |            |                                          |          |
|-------------------------------|------|------------|------------------------------------------|----------|
| 19300 Milow, Gemarkung Deibow |      |            | mit den Standortkoordinaten <sup>1</sup> |          |
| Bezeichnung                   | Flur | Flurstücke | Rechtswert                               | Hochwert |
| WKA 3A                        | 3    | 34/1       | 33269859                                 | 5896854  |

|                              |      |           |                                          |          |
|------------------------------|------|-----------|------------------------------------------|----------|
| 19300 Milow, Gemarkung Milow |      |           | mit den Standortkoordinaten <sup>1</sup> |          |
| Bezeichnung                  | Flur | Flurstück | Rechtswert                               | Hochwert |
| WKA 14a                      | 3    | 113       | 33269988                                 | 5898255  |

sowie einer Windkraftanlage (WKA) des Typs eno126 (STE) mit 137 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 4,8 MW am nachfolgend benannten Standort

|                               |      |            |                                          |          |
|-------------------------------|------|------------|------------------------------------------|----------|
| 19300 Milow, Gemarkung Deibow |      |            | mit den Standortkoordinaten <sup>1</sup> |          |
| Bezeichnung                   | Flur | Flurstücke | Rechtswert                               | Hochwert |
| WKA 4A                        | 3    | 33/2       | 33269479                                 | 5897070  |

wird erteilt.

2. Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1 dieses Bescheides (d.B.) erlischt, wenn nicht bis zum 31.07.2024 mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen begonnen wurde.
3. Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig. Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der o.g. Anlagen wird auf [REDACTED] EUR festgesetzt.

Der Betrag ist unter Angabe des Kassenzzeichens bis zum **06.08.2021** auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Empfänger: Landeszentralkasse M-V  
IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18  
BIC: MARKDEF1130  
Kassenzzeichen: 698 621 001 534 0

## B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen alle zur Eröffnung des Genehmigungsverfahrens eingereichten sowie alle anschließend nachgereichten Unterlagen nach §§ 4 bis 4e 9. BImSchV, einschließlich aller darin enthaltenen Formblätter, Pläne, Abbildungen und Anhänge zu Grunde. Da im Folgenden teilweise auf diese Bezug genommen wird, ist das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen im Anhang 1 d.B. wiedergegeben.

<sup>1</sup> Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33.



## C. Nebenbestimmungen

### I. Bedingungen

#### I.1. Bauordnung

- I.1.1 Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A 1 d.B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Genehmigungsinhaberin vor Baubeginn auf ihre Kosten eine Sicherheitsleistung nach deutschem Recht erbringt und der Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde, das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat. Die Sicherheit ist durch die Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens in Höhe von [REDACTED] Euro zu leisten. In der Bürgschaftsurkunde ist sicherzustellen, dass die Bürgin, eine deutsche Bank, Sparkasse oder ein Kreditversicherungsunternehmen, den Bürgschaftsbetrag auf erste Anforderung an den Gläubiger, Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde, zahlt und auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorklage gemäß den §§ 770, 771 und 773 BGB verzichtet. Des Weiteren hat die Bürgin auf ihr Recht auf Hinterlegung zu verzichten. Nach Erfüllung der abzusichernden Verpflichtung durch den Verpflichteten wird die Bürgschaftsurkunde zurückgegeben. Die Sicherheitsleistung kann auch gestaffelt [REDACTED] Euro je WKA) erbracht werden.

#### I.2. Naturschutz

- I.2.1 Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A 1 d.B. wird erst wirksam, wenn bei der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim der Nachweis vorliegt, dass die für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände zu leistende Ersatzgeldzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 4 NatSchAG M-V in Höhe von **22.371,00 EUR** an das Land Mecklenburg-Vorpommern auf das Konto der Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern (IBAN: DE 26 1300 0000 0014 0015 18 unter Verwendung des Kassenzzeichens **698 621 001 533 1**) eingegangen ist und darüber die schriftliche Bestätigung der Abteilung 2 (Nachhaltige Entwicklung, Forsten und Naturschutz) des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vorgelegt wurde.
- I.2.2 Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der WKA 3A nach Nr. A 1 d. B. wird erst wirksam, wenn die Flächen der Kompensationsmaßnahmen Z 3 und Z 4 (Naturschutzfachlicher Zusatz vom 29. Mai 2019) jeweils über eine Baulast dinglich für den Naturschutz gesichert wurden und der Nachweis der Eintragung der Baulasten der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vorgelegt wurden. Dabei muss klar geregelt sein, dass die festgelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen (Anlage einer Feldhecke und Anlage einer Baumreihe) vom Flächeneigentümer dauerhaft, mindestens für die gesamte Standzeit der WKA, zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft.
- I.2.3 Die Genehmigung zum Betrieb einschließlich Probetrieb der WKA 3A und 4A nach Nr. A.1 d.B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass für die geplanten Lenkungsflächen Steesow (zusammenhängend mindestens 5,4 ha in der Gemarkung Steesow, Flur 2, mögliche Flurstücke: 47,49, 50, 51, 52, 55, 61, 63/5) und Deibow (zusammenhängend mindestens 4,2 ha in der Gemarkung Deibow, Flur 1, Flurstück 26/2) die Verfügungsberechtigung, das Vorgehen bei einem Betreiberwechsel, der privatrechtliche Nutzungs-Bewirtschaftungsvertrag und die grundbuchrechtliche Sicherung (Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des



Landkreises LuP als Untere Naturschutzbehörde mit der Zweckbindung Naturschutz) der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vorgelegt wurden.

- I.2.4 Die Genehmigung zum Betrieb einschließlich Probetrieb der WKA 3A und 4A nach Nr. A. 1 d.B. wird erst wirksam, wenn der Nachweis erbracht ist, dass die Lenkungsflächen Steesow (zusammenhängend mindestens 5,4 ha in der Gemarkung Steesow, Flur 2, mögliche Flurstücke: 47,49, 50, 51, 52, 55, 61, 63/5) und Deibow (zusammenhängend mindestens 4,2 ha in der Gemarkung Deibow, Flur 1, Flurstück 26/1) im Zeitraum vom 1. Mai bis 15. Juli während der gesamten Betriebsdauer der WKA funktionsfähig sind. Dazu ist ein Bewuchs auf ca. 80 % der Lenkungsfläche zu gewährleisten. Dies ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim im Rahmen einer Abnahme vor Ort nachzuweisen.

## II. Auflagen

### II.1. Allgemeines

- II.1.1 Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- II.1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Genehmigungsbescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind vom Betreiber aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- II.1.3 Der Betrieb der Anlagen darf erst aufgenommen werden, wenn alle Nebenbestimmungen dieses Bescheides, soweit sich aus dem Text dieser Genehmigung nicht etwas anderes ergibt, erfüllt bzw. ausgeführt sind.

### II.2. Immissionsschutz

#### *Schall*

- II.2.1 Die von den zwei Windkraftanlagen des Typs eno126-4.0 („3A“, „14A“) und einer Windenergieanlage des Typs eno126-4.8 („4A“) mit einer Nabenhöhe von jeweils 137,0 m verursachten Schallimmissionen dürfen in der Nachbarschaft nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte für den Beurteilungszeitraum „nachts“:

|                              |          |
|------------------------------|----------|
| - IO Deibow, Dorfstraße 35   | 36 dB(A) |
| - IO Steesow, Gartenstraße 1 | 35 dB(A) |
| - IO Zapel, Schlossplatz 5   | 38 dB(A) |
| - IO Mellner Straße 5+6      | 37 dB(A) |

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind mit Serrations auszustatten.

- II.2.2 Der von den Windkraftanlagen „3A“ und „14A“ des Typs eno126-4.0 mit Nabenhöhen von 137,0 m im mode4000-115 ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schalleistungspegel von jeweils  $L_{e,max} = 105,7$  dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.
- II.2.3 Die Windkraftanlage „14A“ des Typs eno126-4.0 mit einer Nabenhöhe von 137,0 m ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ schallreduziert im mode3000-105 mit einer maximal zulässigen Abgabeleistung von 3000 kW und einem maximal zulässigen Emissionswert von  $L_{e,max} = 103,8$  dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.



- II.2.4 Der von der Windkraftanlage „4A“ des Typs eno 126-4.8 mit einer Nabenhöhe von 137,0 m im mode4800-112 ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schallleistungspegel von  $L_{e,max} = 105,2$  dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.
- II.2.5 Die Betriebsweisen der Windkraftanlagen sind steuerungstechnisch zu erfassen. Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung der Hersteller vorzulegen, in der beschrieben wird, wie der schallreduzierte Betrieb der jeweiligen Anlage überprüft und nachgewiesen werden kann (Aufzeichnung der für diese Betriebsart relevanten Parameter der Einstellung und/oder Leistung).
- II.2.6 Der Nachweis über die tatsächlichen Betriebsweisen der Windkraftanlagen ist der Genehmigungsbehörde erstmalig 3 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung zu erbringen. Die Protokolle sind über einen Zeitraum von 12 Monaten zu speichern.
- II.2.7 Spätestens 12 Monate nach Errichtung einer Windkraftanlage pro genehmigten Anlagentyp sind durch Vermessung Datenblätter in den genehmigten Betriebsweisen gem. FGW-Richtlinie in der aktuell geltenden Fassung zu erstellen, welche belegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen, in ihrer jeweiligen Regelung und in ihren Schallemissionen mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden sind. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen in den emissionsseitigen Spektren der Windkraftanlagen ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen nicht zu einer Überschreitung der unter Abschnitt B. Ziffer II.2.1 festgesetzten Immissionsrichtwertanteile an den maßgeblichen Immissionsorten führen.
- II.2.8 Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme einer Windkraftanlage ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung vorzulegen.

#### Schatten

- II.2.9 Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen sind alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte und die neu errichteten Anlagen geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung - 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33). Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan). Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkende Maßnahmen garantiert wird, dass durch den Betrieb der zu errichtenden Anlagen an keinem Immissionsort die Immissionsrichtwerte für die reale Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag überschritten werden. Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, die Standorte der Windkraftanlagen und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.
- II.2.10 Zur Sicherung der Einhaltung der unter Abschnitt B. Ziffer II.2.9 genannten Nebenbestimmungen ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der Windkraftanlagen eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.
- II.2.11 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit der Windkraftanlagen sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden.
- II.2.12 Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.



### *Turbulenz*

- II.2.13 Zum Ausschluss des Einflusses der WKA 4A auf die WKA 6nw (Rechtswert 3326501; Hochwert 5897359; EPSG: 5650) hinsichtlich der Auslegungswerte der Turbulenzintensität ist folgende sektorielle Betriebsbeschränkung erforderlich:

| Definition der sektoriellen Betriebsbeschränkungen |                                |                                   |
|----------------------------------------------------|--------------------------------|-----------------------------------|
| Art der Beschränkung                               | Sektor<br>(0° = geografisch N) | Windgeschwindigkeitsbereich [m/s] |
| WKA 4A im Betriebsmodus „Mode T4 4.8MW restricted“ | 156.5° - 206.7°                | 3.7 - 11                          |

Die Betriebsbeschränkung gilt ab Baubeginn der genannten zu schützenden WKA.

- II.2.14 Zum Ausschluss des Einflusses der WKA 14a auf benachbarte WKA hinsichtlich der Auslegungswerte der Turbulenzintensität ist folgende sektorielle Betriebsbeschränkung erforderlich:

| Definition der sektoriellen Betriebsbeschränkungen |                                |                                   |
|----------------------------------------------------|--------------------------------|-----------------------------------|
| Art der Beschränkung                               | Sektor<br>(0° = geografisch N) | Windgeschwindigkeitsbereich [m/s] |
| WKA 14a im Betriebsmodus „Mode T3“                 | 172.4° - 225°                  | 4.7 – 8.9                         |
| WKA 14a im Betriebsmodus „Mode T1“                 | 172.4° - 225°                  | 8.9 – 9.9                         |
| WKA 14a im Betriebsmodus „Mode T2“                 | 172.4° - 225°                  | 9.9 - 12                          |

### II.3. Bauordnung

- II.3.1 Die Bauausführung darf gemäß § 52 LBauO M-V nur nach geprüften und genehmigten Bauvorlagen erfolgen. Die Prüfberichte Nr. 1 und Nr. 2 des Prüfenieurs Thomas Bittermann vom 30.11.2020 mit der Prüfnummer 5083/20 (Anlage 2) sind vollumfänglich zu beachten. Darin enthaltene Nebenbestimmungen gelten, sofern nicht anders vereinbart, als Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid.
- II.3.2 Die Arbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht eines erfahrenen Bauleiters ausgeführt werden, der bei eventuell auftretenden Unstimmigkeiten zwischen örtlichen Verhältnissen und der statischen Berechnung sofort die Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen hat.
- II.3.3 An der Baustelle ist – von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar – das der Baugenehmigung beigefügte Bauschild (Anlage 3) dauerhaft anzubringen. Die Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers, des Bauleiters (falls gefordert) und der Unternehmen sind einzutragen.
- II.3.4 Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde und dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, unverzüglich anzuzeigen.
- II.3.5 Spätestens einen Monat nach einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber
- der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, derzeit Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,



- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung gemäß den vorgenannten Bedingungen unter Ziffer A.I.1.1 in gleicher Höhe bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, derzeit Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde, zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

II.3.6. Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anordnung weiterer Auflagen zur Regelung der bedarfsgerechten, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Nachtbefeuerung erteilt. Die Genehmigungsbehörde kann auch nach Genehmigungserteilung Anordnungen zur Umsetzung des § 46 Abs. 2 LBauO M-V treffen.

#### II.4. Naturschutz

- II.4.1 Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffsfolgen, beschrieben und begründet im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom 23.06.2016 und dem Zusatz vom 29.05.2019 sind ordnungsgemäß und im Sinne des LBP zu realisieren.
- II.4.2 Die Kompensationsmaßnahme Z3 „Anlage einer Feldhecke als Abgrenzung für ein Soll und die Pflanzung einer Baumreihe“ (1.250 KFÄ) auf dem Flurstück 167 der Flur 2 in der Gemarkung Deibow sowie die Kompensationsmaßnahme Z4 „Anlage einer Baumreihe“ (375 KFÄ) auf dem Flurstück 155 der Flur 2 der Gemarkung Deibow für die WKA 3A sind bis spätestens ein Jahr nach Baubeginn zu realisieren.
- II.4.3 Mit diesem Bescheid erfolgt die Anrechnung der Ökokontomaßnahme LUP-023 „Naturwald Groß Bengerstorf“ für die Kompensation der versiegelungs- und landschaftsbildbedingten Eingriffe der WKA anteilig mit 16.320 KFÄ. Der Nachweis des Erwerbes ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Ludwigslust-Parchim vor Baubeginn vorzulegen.
- II.4.4 Die Anpflanzung der Gehölze ist nach DIN 18916 zu realisieren (Fertigstellungspflege).
- II.4.5 Es ist zu gewährleisten, dass die Gehölze nach der Fertigstellungspflege normgerecht im Sinne der DIN 18919 und langjährig gepflegt werden, bis sie in einem funktionsfähigen Zustand sind (Entwicklungspflege). Für die Zeit der planungsgemäß 5-jährigen Entwicklungshilfe sind die Gehölze gegen Verbiss und Fegeschäden zu schützen (Einzäunung).
- II.4.6 Bei Pflanzausfall im Zeitraum der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist entsprechender Ersatz in Art und Qualität zu leisten.
- II.4.7 Beginn und Fertigstellung der Maßnahmen Z 3 und Z 4 (Fertigstellungspflege) sind beim Landkreis Ludwigslust-Parchim, untere Naturschutzbehörde, schriftlich anzuzeigen.
- II.4.8 Kranstellflächen, Zuwegungen und temporäre Montageflächen dürfen lediglich mit Schotter oder mobilen Platten befestigt werden. Die temporären Montage- und Lagerplätze sind innerhalb von längstens 6 Monaten nach Errichtung der Anlagen vollständig zurückzubauen. Artenschutzrechtliche Belange sind dabei einzuhalten. Die Einrichtung und Anlage von Lager- oder Montageplätzen außerhalb der in den Unterlagen dargestellten Arbeitsbereiche sind nicht zulässig.
- II.4.9 Die Fundamente aller Anlagen sind mit Erdreich anzudecken und umgehend mit einer standortgerechten Landschaftsrasenmischung einzusäen. Das Anlagenumfeld ist darüber hinaus nach den Maßgaben der Maßnahme V4 „Entwertung des Anlagenumfelds als Jagdhabitat für Greif- und Großvögel“ des AFB vom 30.04.2021 für Greif- und Großvögel unattraktiv zu gestalten und entsprechend zu bewirtschaften.
- II.4.10 Sofern abweichend von den Erschließungsplänen Rodungen von Gehölzen unumgänglich sind, sind die Rodungen, Beseitigung, Beschneidung und das auf Stock



setzen von Gehölzen nicht im Zeitraum vom 1. März bis 30. September zulässig.

- II.4.11 Alle Baumaßnahmen für die WKA (Baufeldberäumung, bauvorbereitende Maßnahmen, Wege- und Fundamentbau, Errichtung der WKA) sind nur außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter im Zeitraum vom 1. September bis 28./29. Februar zulässig. Ein Baubeginn im Zeitraum zwischen 1. März und 31. August bedarf der schriftlichen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Insofern erforderlich, sind weitere Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.
- II.4.12 Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung unter Nr. A.II.4.11 nicht möglich ist, können Baumaßnahmen in der Zeit vom 1. März bis 31. August durchgeführt werden, wenn rechtzeitig vor dem 1. März als aktive Vergrämuungsmaßnahme Stangen/Pflöcke mit Flatterband angebracht werden. Die Stangen sind auf den Bauflächen (an den eingriffsrelevanten Stellen, im Bereich der Kranstell- und Montageflächen sowie im Umfeld der Fundamente und Zuwegungen) inklusive eines 50 m Pufferbereichs zu setzen. Folgende Anforderungen an die Pflöcke sind zu beachten:
- Höhe der Stangen: 2 m über Geländeoberkante
  - mindestens 2 m lange rot-weiße Warnbänder aus Kunststoff, einseitig befestigt an der Oberseite von Pflöcken
  - Abstand der Pflöcke zueinander: 25 m Raster bei Wegetrassen, 50 m Raster bei Kran- und Stellflächen

Die Vergrämuungsmaßnahme muss mindestens zum Beginn der Erdarbeiten erhalten bleiben und darf nicht länger als drei Monate ohne Bautätigkeit durchgeführt werden. Bei Bauunterbrechungen von mehr als acht Tagen ist eine erneute Errichtung der Vergrämuungsmaßnahmen ebenfalls erforderlich. Zusätzlich zu der aktiven Vergrämuungsmaßnahme können die betroffenen Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen/Eggen vegetationsfrei gehalten werden. Die Umsetzung der Vergrämuungsmaßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim schriftlich anzuzeigen.

- II.4.13 Bei einem Baubeginn im Zeitraum vom 1. März bis 31. August sind im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung von einer fachkundigen Person die Bauflächen (an den eingriffsrelevanten Stellen, im Bereich der Kranstell- und Montageflächen, Fundamente und Zuwegungen, Wegeflächen und Kabeltrassen) inklusive eines 50 m Pufferbereichs vor Baubeginn auf Brutaktivität zu prüfen. Es ist zu prüfen, ob zum beabsichtigten Bauzeitpunkt Brutverdacht, Brutreviere oder Brutaktivität besteht. Sollten sich trotz der unter Ziffer A.II.4.12 beschriebenen Vergrämuungsmaßnahme Bodenbrüter angesiedelt haben, sind jegliche Bauarbeiten erst vorzunehmen, wenn die Jungvögel flügge sind. Die Ergebnisse der Kontrollen sind der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vor Beginn jeglicher Bautätigkeiten unaufgefordert vorzulegen.
- II.4.14 Die Begleitung und Kontrolle der Nebenbestimmungen unter Ziffern A.II.4.11 bis A.II.4.13 ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch eine fachkundige Person durchzuführen. Das Kontrollintervall hat bis Mitte April 7 Tage, ab Mitte April bis Ende August 14 Tage zu betragen. Die Kontrollprotokolle sind unaufgefordert bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim einzureichen.
- II.4.15 Die WKA sind im Zeitraum vom 1. Mai bis 30. September in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten, insofern die Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe weniger als 6,5 m/s und der Niederschlag <2 mm betragen. Die Art und Weise der Erfassung des Niederschlags sowie die verwendete Messtechnik ist plausibel und hinreichend zu beschreiben und mit der unteren Naturschutzbehörde vor Betrieb abzustimmen. Die Abschaltungen sind



- während jeglichen Betriebs, inklusive Probetrieb, umzusetzen. Vor Inbetriebnahme, einschließlich Probetrieb, ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltungen funktionsfähig eingerichtet sind.
- II.4.16 Die Dokumentation der unter Ziffer A.II.4.15 beauftragten Abschaltzeiten ist mittels Betriebsprotokoll in geeigneter, nachvollziehbarer Form vorzunehmen und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim spätestens 7 Tage nach Aufforderung vorzulegen. Dabei sind alle zur Kontrolle notwendigen Parameter und Daten zu registrieren und zu dokumentieren. Die Betriebsprotokolle sind der Genehmigungsbehörde jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.
- II.4.17 Es kann ein freiwilliges, mindestens zweijähriges Höhenmonitoring durch einen anerkannten qualifizierten Fachgutachter mit nachweislichen Referenzen durchgeführt werden. Die Erfassungen müssen während mindestens zwei vollständigen Fledermaussaisons (01.04.-31.10.) erfolgen. Das Konzept zum Höhenmonitoring bedarf der Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Dazu ist das Konzept mindestens 4 Wochen vor dem Beginn des Höhenmonitorings mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim abzustimmen und schriftlich zur Prüfung vorzulegen. Das Höhenmonitoring ist bezüglich der Anzahl und Auswahl der zu untersuchenden WKA-Standorte, der Erfassungszeiten und Erfassungsmethoden entsprechend den Anforderungen der AAB-WEA, Teil Fledermäuse, Kapitel 4.3, Stand 01.08.2016 zu konzipieren und durchzuführen.
- II.4.18 Nach Abschluss des zweijährigen Höhenmonitorings sind die Ergebnisse und Auswertung des Höhenmonitorings der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim in geeigneter und nachvollziehbarer Form unaufgefordert vorzulegen. Dazu sind ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen, dessen fachliche Beurteilung mit Vorschlägen zum Abschaltalgorithmus, die Betriebsprotokolle und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung bis zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen. Wird das Höhenmonitoring zu einem anderen Zeitpunkt als dem 01.04. begonnen, verschieben sich die Fristen entsprechend.
- II.4.19 Aufgrund der Ergebnisse des zweijährigen Höhenmonitorings können die pauschalen Abschaltzeiten der WKA standortspezifisch angepasst werden. Die Festlegung der Abschaltzeiten erfolgt nach fachlicher Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim.
- II.4.20 Die Fledermausaktivität ist spätestens nach einer Betriebsdauer von 12 Jahren erneut zu erfassen und zu bewerten. Alternativ ist ein erneutes 2-jähriges Höhenmonitoring entsprechend des Standes der Technik an geeigneten WKA durchzuführen. In Auswertung der Ergebnisse dieses Höhenmonitorings sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde die Abschaltzeiten anzupassen. Das Erfassungs- und Auswertungskonzept ist mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim abzustimmen.
- II.4.21 Die zur Kontrolle der Einhaltung von natur- und artenschutzfachlichen Nebenbestimmungen der Genehmigung notwendigen Daten sind zu erheben und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Die Daten müssen jederzeit abrufbar sein. Die geforderten Daten sind bei Anfrage einzureichen, sodass sie von der Überwachungsbehörde kontrolliert werden können.
- II.4.22 Ein Betreiberwechsel ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim unverzüglich mitzuteilen.
- II.4.23 Wenn im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober im Radius vom 300 m um die WKA Feldarbeiten (wie Ernte, Mahd, Mulchen, alle Maßnahmen zur Bodenbearbeitung wie Pflügen, Grubbern, Eggen, Ausbringen von Feldmist o.ä.) erfolgen, ist die



entsprechende WKA mit Beginn dieser Feldarbeiten sowie an den drei darauffolgenden Tagen jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Abschaltung der WKA ist durch den Betreiber abzusichern. Dazu ist ein Maßnahmenblatt rechtzeitig vor Inbetriebnahme einschließlich Probetrieb mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim abzustimmen und schriftlich zur Prüfung vorzulegen. Der Betreiber hat der unteren Naturschutzbehörde den Beginn von Feldarbeiten spätestens zwei Stunden vor Beginn unaufgefordert per E-Mail an [Artenschutz@kreis-lup.de](mailto:Artenschutz@kreis-lup.de) bekanntzugeben. Auf diese Abschaltung und die dazugehörigen Meldepflichten kann auf Antrag des Betreibers verzichtet werden, wenn im Umkreis von 2 km um die WKA für 3 Jahre kein Revier durch einen Rotmilan besetzt ist. Die Abschaltung und Meldepflichten sind wieder vorzunehmen, sobald ein Revier im Umkreis von 2 km um die WKA besetzt ist.

- II.4.24 Auf zusammenhängenden mindestens 5,4 ha in der Gemarkung Steesow, Flur 2, Flurstücke 47, 49, 50, 51, 52, 55, 61, 63/5 und mindestens 4,2 ha in der Gemarkung Deibow, Flur 1, Flurstück 26/2, nachfolgend Lenkungsflächen genannt, sind nach Maßgaben der Maßnahme CEF 1 des AFB vom 30.04.2021 eine extensive Weidewirtschaft ( $\leq 1,4$  GVW/ha) oder Brachflächen anzulegen. Die Lenkungsflächen sind mit Inbetriebnahme der WKA ab 1. Mai bis 15. Juli nach Maßgaben der Maßnahme CEF 1 des AFB vom 30.04.2021 zu bewirtschaften. Die Anwendung von Herbiziden, Insektiziden und Rodentiziden auf den Lenkungsflächen ist zu unterlassen. Das Mahdgut der Lenkungsflächen ist abzutransportieren. Die vorhandenen Grünflächen sind weiterhin als Grünland zu bewirtschaften und unterliegen dem Dauergrünlanderhaltungsgesetz.
- II.4.25 Die Bewirtschaftung der Lenkungsflächen ist in geeigneter, nachvollziehbarer Form zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim jährlich bis zum 15.08. unaufgefordert vorzulegen.
- II.4.26 Die Funktionsfähigkeit und beauftragte Bewirtschaftung der Lenkungsflächen ist während der gesamten Betriebsdauer der WKA zu gewährleisten. Erst wenn das Revier des Rotmilans innerhalb des Prüfbereiches (2 km) aufgegeben wurde – nach drei Jahren Abwesenheit der Tiere – kann auf Antrag und in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim auf die Vorhaltung und festgelegte Bewirtschaftung der Lenkungsflächen verzichtet werden.
- II.4.27 Der Genehmigungsinhaber übermittelt die gemäß Kompensationsverzeichnis M-V erforderlichen Angaben über die mit dieser Genehmigung unter Nr. A.II.4.2 d.B. festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG sowie die dafür in Anspruch genommenen Flächen innerhalb von 6 Monaten nach der Erteilung dieser Genehmigung vollständig elektronisch an die Genehmigungsbehörde. Er ist verpflichtet, zu diesem Zweck die Angaben aus dem bestätigten Landschaftspflegerischen Begleitplan / Eingriffs- und Kompensationskonzept zu verwenden und die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Güstrow bereitgestellte elektronische Eingabeoberfläche zu nutzen. Dabei ist im Feld „Datenherr“ die folgende Abkürzung der Genehmigungsbehörde „StALU-5 WM“ einzutragen.
- II.4.28 Der Genehmigungsinhaber übersendet dem StALU WM sowie der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim nach Abschluss der in Nr. A.II.4.2 d.B. genannten Kompensationsmaßnahmen, spätestens 12 Monate nach Baubeginn, einen Kompensationsbericht. Hierin ist die sach- und fristgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sowie der in Ziffer A.II.4.11 bis A.II.4.26 d.B. genannten Vermeidungsmaßnahmen darzustellen und zu bewerten. Erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen sind zu benennen und es ist zu erläutern, wie diese langfristig sichergestellt sind.



## II.5. Wasser und Boden

- II.5.1 Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren.
- II.5.2 Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- II.5.3 Lagerflächen, Zuwegungen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- II.5.4 Die Zwischenlagerung/ Bewertung/ Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- II.5.5 Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- II.5.6 Während der Bauzeit vegetationsfreie Bodenflächen sind vor Bodenerosion zu schützen.
- II.5.7 Wird Bodenaushub bzw. der bei Kompensationsmaßnahmen anfallende Schlamm außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 (außer TOC) der LAGA2 einzuhalten. Bei der Bodenverwertung aus landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist bereits vorab, auch zur Festlegung des Analysespektrums, von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist der unteren Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- II.5.8 Beim Einbau von Recyclingmaterial in technische Bauwerke (z.B. Wege) ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA2 zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist der unteren Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.
- II.5.9 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Auftrag abgeschobenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.
- II.5.10 Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen. Die Dokumentierung ist der unteren Bodenschutzbehörde unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
- II.5.11 Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der WKA hat der vollständige Rückbau der Anlagen einschließlich der sich im Boden befindlichen Fundamente/ Wege/ Leitungen zu erfolgen.
- II.5.12 Anlagen zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen müssen mindestens entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie

<sup>2</sup> Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen – Technische Regeln (LAGA M 20 nach derzeitigem Stand)



eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden; die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung sind entsprechend einzuhalten.

- II.5.13 Die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen der Anlagen ist durch den Betreiber ständig zu überwachen. Es ist sicherzustellen, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
- II.5.14 Eventuell auftretende Havarien sind durch geeignete Maßnahmen abzustellen und unverzüglich bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.
- II.5.15 Es sind nur bauartzugelassene bzw. geprüfte Teile für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu verwenden.

## II.6. Brandschutz

- II.6.1 Damit im Gefahrenfall die einzelnen WKA innerhalb Windparks schnell und eindeutig zu finden sind, müssen diese identifizierbar sein. Die Anlagen sind daher in geeigneter Weise, z.B. mit Ziffern, zu kennzeichnen. Die Anlagenkennzeichnung ist am Turmfuß in einer Höhe von ca. 5 m mit einer entsprechenden Größe (ca. 30 cm) anzubringen.
- II.6.2 Die Anfahrtswege zu den WKA sind festzulegen und in einem Übersichtsplan entsprechend DIN 14095 darzustellen. Der Übersichtsplan ist mit den entsprechenden Informationen für die Feuerwehr, wie zum Beispiel der Erreichbarkeit der ständig besetzten Fernüberwachungsstelle, ggf. Telefonnummer Notfallmanager oder Notfallmonteure, zu ergänzen. Der Übersichtsplan ist für den gesamten Windpark zu erstellen.
- II.6.3 Die Pläne sind vorab mit dem Sachbearbeiter FD 38 Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim abzustimmen. Nach Freigabe sind die Pläne den Feuerwehren zur Verfügung zu stellen. Die Auslieferung hat spätestens mit Inbetriebnahme der ersten Anlage zu erfolgen.
- II.6.4 Die Feuerwehr ist mit Inbetriebnahme der ersten WKA in die Anlagen und den damit verbundenen Besonderheiten einzuweisen. Hierfür ist ein Protokoll anzufertigen und den Sachbearbeitern des FD 38 Brand- und Katastrophenschutz, vorbeugender Brandschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim in Kopie zukommen zu lassen. Der Kontakt zu den zuständigen Feuerwehren ist über das Amt Grabow, Bereich Ordnung herzustellen.
- II.6.5 Vor Errichtung der WKA sind in Abstimmung mit dem Forstamt Grabow, dem Amt Grabow, der örtlichen Feuerwehr sowie der zuständigen unteren Wasserbehörde zwei Löschwasserentnahmestellen (Tiefbohrbrunnen), vorzugsweise je eine in der Gemarkung Deibow, Flur 3, Flurstück 1/1 sowie in der Gemarkung Steesow, Flur 2, Flurstück 108, zu errichten.
- II.6.6 Die örtliche Feuerwehr ist vor Errichtung der WKA mit Notstromaggregaten auszustatten.

## II.7. Luftfahrt

### *Tageskennzeichnung*

- II.7.1 Die Rotorblätter der WKA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender



Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- II.7.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses umlaufend rückwärtig mit einem 2 m hohen orangen bzw. rotem Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- II.7.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in  $40 \pm 5$  m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

#### *Nachtkennzeichnung*

- II.7.4 Auf dem Dach des Maschinenhauses der WKA ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot (ES) anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren. Sollte beim Einbau der verpflichtenden BNK gemäß § 9 Abs. 8 EEG noch kein zugelassenes Infrarotsystem verfügbar sein, ist eine Nachrüstung ab Verfügbarkeit innerhalb von zwei Jahren vorzunehmen.
- II.7.5 Am Mast des WKA ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern (ES) auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.
- II.7.6 Es ist (z.B. durch Dopplung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- II.7.7 Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 und 150 Lux.
- II.7.8 Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen anzuzeigen.
- II.7.9 Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer des WKA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- II.7.10 Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
- II.7.11 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- II.7.12 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die



Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

- II.7.13 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, dass eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 min nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- II.7.14 Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- II.7.15 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.
- II.7.16 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete WKA können als WKA-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Nachtkennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Soll ein WKA-Block mit einer Peripheriebefeuerung ausgestattet werden, so bedarf das Kennzeichnungskonzept des Anlagenbetreibers der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung.
- II.7.17 Die Nennlichtstärke des Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der von Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.
- II.7.18 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- II.8. Arbeitssicherheit
- II.8.1 Der Errichter und der/die Betreiber der beantragten WKA sind nach § 5 des ArbSchG gesetzlich verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen der BetrSichV, der GefStoffV und der ArbStättV zu beachten. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren.
- II.8.2 Aus der Anlagenart und den Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV (Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind) ausgeführt werden sollen. Daraus ergibt sich die gesetzliche Pflicht, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Schutzplan nach § 2 BaustellV erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II enthalten. Bei der Erstellung des



Plans sind betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen.

- II.8.3 Vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten haben sich der Arbeitgeber als Auftragsgeber und die Arbeitgeber als Auftragsnehmer gegenseitig über die auftretenden Gefährdungen zu informieren und ggf. bei einer gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und Schutzmaßnahmen nach § 13 Abs. 1 und 2 BetrSichV abzustimmen.
- II.8.4 Aufgrund der besonderen Lage der Arbeitsplätze an den WKA sind die Aufgabenverteilung und der Ablauf von Rettungsmaßnahmen zur Rettung bei akuten Erkrankungen oder Verletzungen (Rettungskette) mit der zuständigen Rettungsleitstelle bzw. dem Ordnungsamt abzustimmen. Insbesondere gilt dies für
- die Erreichbarkeit und Auffindbarkeit der Anlagen
  - die eventuelle Lotsenfunktion durch die örtliche Feuerwehr
  - die Bereitstellung und Einsatz von Rettungsmitteln und Fallschutzmitteln für die Einsatzkräfte
  - das eventuelle Besteigen der Anlage durch Rettungskräfte.

Die Angaben zur Absicherung/Ablauf der Rettungskette sind den Firmen, die an den Anlagen tätig werden, für deren Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen.

- II.8.5 Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung der beantragten WKA ist auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Sie ist so vorzuhalten, dass sie ein gefahrloses Verlassen der Anlage gewährleistet. Die Beleuchtungsstärke darf 15 Lx nicht unterschreiten. Im Einzelfall können höhere Beleuchtungsstärken erforderlich sein. Die Beleuchtungsstärke muss innerhalb von 0,5 s erreicht werden und mindestens für die Dauer der Gefährdung zur Verfügung stehen.
- II.8.6 Die Aufstiegshilfen/Befahranlagen sind überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des ProdSG und der BetrSichV. Sie sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen.
- II.8.7 Der Nachweis über die Inbetriebnahmeprüfung und die Festlegung der Prüffristen der wiederkehrenden Prüfungen ist am Betriebsort aufzubewahren. Unbeschadet dessen ist in der Kabine der Aufzugsanlage eine dauerhafte Kennzeichnung anzubringen aus der der Monat, das Jahr der wiederkehrenden Prüfung und die prüfende Stelle ersichtlich ist. Die Bescheinigung über die Prüfung der Aufstiegshilfe/Befahranlage vor Inbetriebnahme ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Schwerin in Kopie zu übersenden.
- II.8.8 Es sind Betriebsanweisungen gem. § 14 ArbSchG i.V.m. § 12 BetrSichV zu erstellen, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- zu Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten
  - zu besonderen Arbeiten wie Austausch von Komponenten, Rotorblättern, Getrieben etc.
  - im Gefahrenfall
  - bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstung.

Die Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle in der WKA verfügbar zu halten.

- II.8.9 Die Zugangstreppen in die WKA und die Steigleitern sind so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Techn. Regel Arbeitsstätten genügen. Geländer, die die freien Seiten von Treppen sichern, müssen, lotrecht über der Stufenvorderkante gemessen, eine Höhe von 1,00 m haben. Unmittelbar vor und hinter Türen müssen Absätze und Treppen einen Abstand von mindestens 1,0 m, bei aufgeschlagener Tür noch eine Podesttiefe von 0,5 m einhalten. Der Zugang zur WKA ist entsprechend zu gestalten.



- II.8.10 Betriebseinrichtungen der WKA, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
- II.8.11 Steigleitern müssen den Anforderungen gem. § 3 i.V.m. Anhang 1.11 ArbStättV entsprechen.
- II.8.12 An Druckanlagen sind Prüfungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen gem. §§ 15 und 16 Abs. 1 i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV durchzuführen. Die Druckgeräte unterliegen wiederkehrenden Prüfungen in Abhängigkeit der Betriebsparameter. Die Prüfprotokolle sind als Kopie vom Betreiber zur Einsichtnahme in der WKA zu hinterlegen.
- II.8.13 In den WKA sind nach § 4 Nr. 5 ArbStättV Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe bereitzustellen und regelmäßig auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.
- II.8.14 Es sind für die WKA geeignete Feuerlöscher in der erforderlichen Anzahl gem. § 4 Abs. 4 ArbStättV i.V.m. ASR A2.2 zur Verfügung zu stellen und regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
- II.8.15 Arbeitsmittel in den WKA sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen. Die Schutzeinrichtungen
- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen
  - müssen stabil gebaut sein
  - dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können
  - müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben
  - dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken
  - müssen für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.
- II.8.16 Im Rahmen der notwendigen Maßnahmen zur Ersten Hilfe sowie auf Grund der allgemeinen hygienischen Erfordernisse sind während der Errichtung und der Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an den WKA Augenspülflaschen oder Augenduschen mit steriler Spülflüssigkeit sowie ausreichend Trinkwasser zum Waschen vorzuhalten.
- II.8.17 Arbeitsplätze, bei denen insbesondere im Zuge der Bauarbeiten sowie Wartung und Instandhaltung die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten bestehen, müssen mit Einrichtungen versehen werden, die verhindern, das Beschäftigte abzustürzen.
- II.8.18 Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sind in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
- II.8.19 Werden von einem Arbeitgeber auf einer Baustelle mehr als zehn Beschäftigte länger als zwei zusammenhängende Wochen gleichzeitig beschäftigt, sind Toilettenräume bereit zu stellen. Abweichend von Punkt 5 der ASR A 4.1 „Sanitärräume“ können auf Baustellen mit bis zu zehn Beschäftigten mobile anschluss-freie Toilettenkabinen, vorzugsweise mit integrierter Handwaschgelegenheit, bereitgestellt werden. Mobile anschluss-freie Toilettenkabinen sollen in der Zeit vom 15.10. bis 30.04. beheizbar sein.
- II.8.20 Der Umgang mit Gefahrstoffen z.B. bei Aufbau und Wartung von WKA ist in der Gefährdungsbeurteilung mit zu betrachten. Entsprechende Betriebsanweisungen sind



den Beschäftigten zugänglich zu machen.

- II.8.21 Die Auflagen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit sind bei Betreiberwechsel dem neuen Betreiber mitzuteilen und zu beachten.

## II.9. Straßen

Für die erforderlichen Transporte der WKA sind alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Kreisstraße 52 und Nebenanlagen zu treffen, um Schäden am Straßenkörper und Straßenzubehör zu vermeiden.

## II.10. Anzeigen

- II.10.1 Die WKA müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungsnummer: MV 1619 e-3a, MV 1619 e-4a, MV 1619 e-14a
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geografische Standortkoordinaten für die WKA nach Grad, Min. und Sek.in WGS 84
- Höhe der Bauwerkspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerkspitze in m über NN [Höhensystem DHHN 92]
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung)
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nummer der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Diese Meldungen sind unter Angabe des Az.: **VIII-623-00000-2014/086-007 (24-2/1924-6a Milow VII)** schriftlich dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, Ref. 210, 19048 Schwerin mitzuteilen.

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Service/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

- II.10.2 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **Infra I 3- I-027 -18-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geografischen Koordinaten in WGA 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.
- II.10.3 Zwei Wochen vor Baubeginn ist die Baustellenvorankündigung mit den Angaben nach Anhang I der BaustellV beim Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Schwerin einzureichen.
- II.10.4 Der Beginn der Bauarbeiten einschließlich Zuwegung ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienste Bauordnung und Natur, Wasser und Boden, und der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- II.10.5 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage ist der Genehmigungsbehörde sowie dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienste Bauordnung und Natur, Wasser und Boden, mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich anzuzeigen.



## II.10.6 Betriebseinstellung

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontagearbeiten sind der unteren Bauaufsichtsbehörde sowie der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

### D. Begründung

#### I. Sachverhalt

##### I.1. Antragsgegenstand

Mit Antrag vom 1. Oktober 2018 (Posteingang 20. November 2018) beantragte die eno energy GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei WKA, davon zwei des Typs Vestas V126 mit 137 m Nabenhöhe und 3,6 MW Nennleistung und einer des Typs eno126 mit 137 m Nabenhöhe und 4,0 MW Nennleistung. Mit Antrag vom 19. März 2020 änderte die eno energy GmbH die Typen von zwei der WKA im Verfahren. Nunmehr sind drei WKA des Typs eno126 mit 137 m Nabenhöhe Antragsgegenstand, davon zwei mit 4,0 MW und eine mit 4,8 MW Nennleistung.

##### I.2. Verfahrensart

Das Vorhaben unterliegt gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BlmSchV dem vereinfachten Verfahren. Die Antragstellerin beantragte jedoch ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung, so dass das Verfahren gemäß § 10 BlmSchG durchgeführt wurde.

##### I.3. Zuständigkeit

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß §§ 2 und 3 LUVerwLVO M-V i.V.m. § 3 S. 1 Nr. 2 ImmSchZustLVO M-V das StALU WM.

##### I.4. Vollständigkeit

Mit Datum vom 1. April 2019 waren die Unterlagen erstmals als vollständig anzusehen. Mit Nachreichung des Turbulenzgutachtens waren die Unterlagen nach der Typenänderung unter dem 17. Juni 2020 als vollständig anzusehen.

##### I.5. Behördenbeteiligung

An diesem Vorhaben wurden die Behörden mehrmals beteiligt. Die erste Beteiligung erfolgte im April 2019.

Es sind von folgenden Behörden, deren Zuständigkeit berührt wurde, Stellungnahmen abgegeben worden (§ 10 Abs. 5 BlmSchG):

- Ministerium für Inneres und Europa M-V
- Bundesnetzagentur
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
- Straßenbauamt Schwerin
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V
- Landesforst M-V



- Landkreis Ludwigslust-Parchim mit den Fachdiensten Bau, Wasser und Boden, Brand- und Katastrophenschutz, Naturschutz und Straßen und Tiefbau
- Zentraldienst der Polizei Brandenburg, Autorisierte Stelle Digitalfunk
- Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen, Netzmanagement
- Landesamt für Umwelt Brandenburg
- Landkreis Prignitz
- Gemeinde Lenzen

Die beteiligten Behörden haben unter der Voraussetzung, dass vorstehende Nebenbestimmungen eingehalten werden, keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

Weiterhin wurden die 50Hertz Transmission GmbH, der Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“ und die HanseGas GmbH am Genehmigungsverfahren beteiligt, die jedoch keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht haben.

Es erfolgte zudem die Beteiligung des Landkreis Ludwigslust-Parchim, Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde Karstädt (Brandenburg), des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V sowie der WEMAG AG. Diese haben sich jedoch nicht zum Genehmigungsverfahren geäußert.

Die Gemeinde Grabow äußerte Bedenken, welche jedoch im Rahmen der Beteiligung der Fachbehörden ausgeräumt werden konnten.

#### I.6. Gemeindliches Einvernehmen

Mit Schreiben vom 9. April 2019 wurde die Gemeinde Milow um das gemeindliche Einvernehmen ersucht. Die Gemeinde hatte berechnete Nachforderungen, welche mit Schreiben vom 6. Mai 2019 übersendet wurden. Mit Schreiben vom 16. Mai 2019 (Posteingang 21. Mai 2019) erteilte die Gemeinde Milow das gemeindliche Einvernehmen fristgerecht.

#### I.7. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung i.S.d. § 20 9. BImSchV wurde durch die UGB Genehmigungsmanagement GmbH, Rosa-Luxemburg-Str. 14, 18055 Rostock, als Behördensachverständiger erarbeitet und durch die Genehmigungsbehörde unter Heranziehung der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren, der Ermittlungen der Genehmigungsbehörde sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter im Genehmigungsverfahren geprüft. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen ist diesem Bescheid als Anlage 4 beigelegt.

Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Untersuchung wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der WKA bei Umsetzung der benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen zur Genehmigung umweltverträglich erfolgen kann.

Diese Bewertung schließt ein, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 13 ff BNatSchG i.V.m. § 12 NatSchAG M-V bilanziert wurden und kompensiert werden, die Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG gegeben sowie die Einhaltung der Vorschriften des Besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG gewährleistet ist.

#### I.8. Rückbauverpflichtung

Die gem. § 35 Abs. 5 BauGB erforderliche Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen, liegt mir mit Schreiben vom 1. Oktober 2018 vor.



### I.9. Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben im Amtlichen Anzeiger M-V Nr. 21 vom 3. Juni 2019 (AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S.185), auf der Homepage des StALU WM und im UVP Portal sowie in den Amtsblättern der Ämter Grabow und Lenzen und den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Karstädt öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 17. Juni 2019 bis einschließlich 16. Juli 2019 im Amt Grabow, im Amt Lenzen-Elbtalaue, im Bauamt der Gemeinde Karstädt (Brandenburg) sowie im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus waren die Unterlagen über das UVP-Portal zugänglich.

Die Einwendungsfrist endete am 16. August 2019. Gegen das Vorhaben konnten in der Einwendungsfrist Einwendungen bei den vorgenannten Behörden sowie elektronisch per E-Mail an [STALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de](mailto:STALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de) erhoben werden. Von dieser Möglichkeit wurde durch 13 Personen, dem NABU M-V und der Gemeinde Gorlosen Gebrauch gemacht. Eine Einwendung ist nicht formgerecht erhoben worden. Es waren daher 14 Einwendungen gültig.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG wurde am 5. November 2019 ein Erörterungstermin durchgeführt, in dem die vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern erörtert werden sollte. Es waren acht Einwender sowie Vertreter der Öffentlichkeit beim Erörterungstermin anwesend.

Die nachfolgend aufgeführten Themenschwerpunkte der vorgebrachten Einwendungen ergaben für das Genehmigungsverfahren folgendes Prüfergebnis:

#### *1. Verfahrensfragen, Planungsgrundlagen, Antragsunterlagen*

##### *1.1 Es wird bemängelt, dass Bürger, die im Umfeld geplanter Windenergieanlagen wohnen, im Vorfeld nicht explizit über die Planungen informiert werden, sodass diese zum Teil gar nicht von den zukünftigen Entwicklungen wissen. Das gelte insbesondere für Bürger im benachbarten Bundesland Brandenburg.*

Das Vorhaben wurde, wie gesetzlich vorgesehen, im Amtlichen Anzeiger M-V, auf der Homepage des StALU WM sowie im UVP-Portal bekannt gemacht. Darüber hinaus erfolgte die Bekanntmachung im Grabower Amtsanzeiger und im Amtsblatt Lenzen. Es ist auch eine Bekanntmachung in den Bekanntmachungskästen u. a. der Gemeinden Zapel und Pröttlin erfolgt. Auch die Bürger in Brandenburg wurden daher über die Planungen informiert. Eine Information an jeden einzelnen Anwohner sieht der Gesetzgeber nicht vor.

#### *1.2 Planungsgrundlagen*

##### *1.2.1 Durchgehend beziehen sich die Unterlagen auf das WEG 31 Milow des RREP WM 2011. Die Lage der WKA 7, 8, 9 und 14 seien eindeutig nicht innerhalb der Grenzen dieses WEG. Insoweit fehle diesen Anlagen die planungsrechtliche Grundlage.*

Beurteilungsgrundlage für die hier beantragten WKA ist nicht das WEG 31 des RREP Westmecklenburg 2011. Das bestehende RREP wird aktuell fortgeschrieben. Es ist ab einem bestimmten Stadium der Bearbeitung möglich, die Zulässigkeit konkreter Vorhaben festzustellen. Dieses Stadium hat die Teilfortschreibung nach Auffassung des AfRL WM erreicht. Hierzu gibt es eine gerichtliche Bestätigung vom VG Schwerin. Insoweit kann auf Grundlage des Entwurfes der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 die raumordnerische Zulässigkeit beurteilt werden. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung (AfRL) Westmecklenburg hat mit Stellungnahme vom 10.05.2019, bestätigt am 22.10.2019, festgestellt, dass der Errichtung und dem Betrieb der beantragten 3 Anlagen keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Die WKA 7, 8 und 9 sind nicht Gegenstand des Verfahrens.

##### *1.2.2 Es wird darauf hingewiesen, dass in anderen Bundesländern der Abstand von WKA zur*



*Wohnbebauung wesentlich größer ist. Deshalb werde gefordert, von der Schließung von Lücken im Windeignungsgebiet Abstand zu nehmen.*

Die Öffnungsklausel des § 249 BauGB ermöglichte es den Bundesländern, pauschale Abstände für WKA im Außenbereich zur Wohnbebauung zu definieren. Mecklenburg-Vorpommern hat diese Klausel nicht in Anspruch genommen. In M-V sind zur Ausweisung von Eignungsgebieten pauschale Abstandskriterien zu Wohnbebauungen erstellt worden. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind jedoch die konkreten Auswirkungen des Vorhabens zu ermitteln und zu bewerten. Hierbei werden keine pauschalen Abstände angewendet. Die Genehmigungsfähigkeit richtet sich nach konkret zu ermittelnden Wirkungen.

- 1.2.3 Es wird eingewendet, dass zwei Windparks laut Kriterien des RREP WM mindestens einen Abstand von 2.500 m zueinander einhalten sollen. Dies sei bei den bestehenden Windparks Pröttlin und Milow ignoriert worden.*

Bereits das Eignungsgebiet Nr. 31 Milow stellte eine Erweiterung des bestehenden Eignungsgebiets Pröttlin auf brandenburgischer Seite dar. Bei Gebietserweiterungen handelt es sich um nahtlose Übergänge zwischen einer bestehenden Fläche (i. d. R. Altgebiet bzw. Bestands-WEG) und einer neuen Potenzialfläche. Trennend im Hinblick auf die Definition eines Windparks wirkt sich aus planerischer Sicht auch eine Landesgrenze nicht aus. Insbesondere lässt sich die Landesgrenze in der zu bewertenden Situation vor Ort nicht als optisch gebietstrennend wahrnehmen oder bewerten. Grundlegendes planerisches Vorgehen ist bei der Erweiterung von Eignungsgebieten, dass der Mindestabstand zwischen diesen Flächen nicht angewendet wird, da u. a. bereits eine Vorprägung des Raumes gegeben ist. Dem folgt auch die aktuelle Teilfortschreibung.

### *1.3 Mängel der Antragsunterlagen allgemein*

- 1.3.1 Es wird eingewendet, dass im Zusammenhang mit dem Antrag von 3 geplanten WKA die Rede war. In der ausgelegten Kurzbeschreibung sei im Punkt 6 die Rede von 4 Anlagen. Das ist auch in der Kurzbeschreibung so, die im Internet abgerufen werden konnte. Es wird verlangt, dass dieser Widerspruch aufgeklärt wird.*

Es handelt sich um einen Schreibfehler in der Kurzbeschreibung. Maßgeblich sind die im Antragsformular und in den Lageplänen aufgeführten drei WKA.

- 1.3.2 Die im Brandschutzkonzept angeführte technische Ausstattung der FFW Milow ist nicht gegeben. Sie hat keine Möglichkeit, einen Brand zu löschen. Die Vorgehensweise kann nicht hingenommen werden, da während des Abbrandes Gefahrstoffe in die Umgebung gelangen. Eine Gefährdung der Einsatzkräfte wird nicht betrachtet. Eine Kommunikation des Betreibers mit der Fw sei bisher auch in Bezug auf die bestehenden Anlagen nicht erfolgt. Es wurde weiter erläutert, dass die Befürchtung einer Verseuchung (Böden, Kleidung) mit Glasfaserverbundstoffen und Verbreitung alveolengängiger Stäube bestehe.*

Der Brandschutz wurde im Rahmen des Verfahrens geprüft. Im Verfahren ist auch der Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Ludwigslut-Parchim beteiligt worden. Dieser hat, unter Berücksichtigung der vorstehenden Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Eine Einweisung der Feuerwehr erfolgt regelmäßig nach Inbetriebnahme der WKA. Auch für die bereits bestehenden Anlagen wurde diese Einweisung zwischenzeitlich vorgenommen. Beim Brand in oder an einer WKA erfolgt die Alarmierung der Feuerwehren über die Leitstelle durch die Fernüberwachung oder die Monteure vor Ort. Laut Brandschutzkonzept ist ein Löschfahrzeug mit 2000 l Löschwasservorrat auch ausreichend, um herunterfallende Teile zu löschen. Für den Fall, dass die Feuerwehr vor Ort nicht über ein solches Löschfahrzeug verfügt, ist eines anzufordern und die WKA im Umkreis von 500 m sind abzusperren. Die Anlagen müssen nicht betreten werden.



Verseuchungen der benannten Art beim Brand von WKA sind dem StALU WM nicht bekannt.

#### 1.4 UVP-Bericht

1.4.1 *Es wird kritisiert, dass im UVP-Bericht inkonsistent abwechselnd einmal zum WEG 31 "Milow" (S. 8) und ein anderes Mal zum WEG 30 "Milow" (S. 14) Bezug genommen wird. Darüber hinaus ist die Qualität durch inkonsistente Verwendung von Begriffen eingeschränkt.*

Die korrekte Bezeichnung ist „WEG 30/18“. Die Betrachtungsräume werden insbesondere in Kapitel 2.2 des UVP Berichtes beschrieben. Es sind in der Tat viele Begriffe. Diese werden schutzgutbezogen verwendet und erläutert.

1.4.2 *Kritisiert wird die Oberflächlichkeit des UVP-Berichtes:*

- *die „Aktualisierung der UVS zum Plangebiet Milow“ wird als UVP- Bericht ausgewiesen,*
- *es wird fälschlicherweise auf den GLRP Mittleres Mecklenburg Bezug genommen,*
- *es wird eine nicht existierende Feldsteinkirche in Zapel benannt, jedoch die des Ortes Gorlosen nicht erwähnt,*
- *eine Aussage zur Veränderung der Landschaftsbildqualität der Feld- und Waldlandschaft zwischen Gorlosen und Milow unter der Berücksichtigung aller 12 WEA der eno energy einschließlich der 4 weiteren WEA der naturwind nach den Standards des LUNG M-V fehle.*

Im Titelblatt sowie in der Kopfzeile jeder Seite wird deutlich, dass es sich um eine Aktualisierung handelt. Darüber hinaus wird im Kapitel 1.1 erläutert, dass es sich um eine Aktualisierung der 2016 erstellten UVS handelt. Aufgrund von Gesetzesnovellierungen ergab sich die Notwendigkeit einer Aktualisierung. Ein Verweis auf den GLRP MM gibt es nicht. Die Daten zu Denkmälern sind lediglich eine Auswahl und wurden der offiziellen Denkmalliste des Landkreises Ludwigslust-Parchim entnommen. Dort wird für Zapel eine Kirche aufgelistet. Es wurde im UVP-Bericht auch auf das Landschaftsbild eingegangen, die Störung des Landschaftsbildes wurde trotz Vorbelastung als hoch eingestuft.

#### 2. Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

2.1 *Es wird darauf verwiesen, dass das eigentliche Kapital dieses ländlichen Raumes die unverbaute Landschaft mit ihren intakten Naturräumen ist. Einige Gemeinden setzen deshalb bereits jetzt und zukünftig auf den Tourismus in verschiedenen Ausprägungen, z. B. auch für die Metropolregion Hamburg (wird ausführlich dargestellt). Diese Ziele werden ebenso wie die der Menschen, die sich bewusst für ein Leben im ländlichen Raum entschieden haben, durch die Errichtung von WKA erheblich beeinträchtigt. Es wurde erläutert, dass die Erholungsfunktion und die Teilräume, und durch eine Trennung von Regionalplanung und Genehmigungsverfahren die Interessen der Gemeinden nicht ausreichend Berücksichtigung fänden.*

Bei der Regionalplanung werden Belange des Tourismus und des Landschaftsbildes bereits mitberücksichtigt. Die Erholungsfunktion findet Berücksichtigung in den Unterlagen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist auch für die vorbringende, 6 km vom Vorhaben entfernte, Gemeinde Gorlosen nicht ersichtlich. Eine Trennung von Regionalplanung und Genehmigungsverfahren ist gesetzgeberisch gewollt. Was mit der Berücksichtigung der Teilräume konkret gemeint ist, konnte auch auf dem Erörterungstermin nicht geklärt werden.

#### 2.2 Schallimmissionen

2.2.1 *Die nächtlichen Geräuschimmissionen werden als unzulässig bewertet. So seien von Einwohnern bis zu 65 dB(A) in den Abendstunden gemessen worden. Man könne dann*



*nur noch bei geschlossenem Fenster schlafen, was als unzumutbar angesehen wird.*

*Die zu erwartenden Geräuschimmissionen werden anders eingeschätzt als in den Gutachten. Bei entsprechenden Windrichtungen sind die Anlagen auch am Tage ständig zu hören und für Mensch und Tier nicht zu ertragen, so dass es zu Beeinträchtigungen der Lebensqualität kommt.*

Korrekte Messungen unterliegen bestimmten technischen Anforderungen. Bisher wurde keine entsprechende belastbare Messung für den Windpark Milow durchgeführt. Die Schallimmissionsprognose wurde nach den rahmenrechtlichen Anforderungen (TA Lärm und LAI-Hinweise von 2016, sowie weitere Normen) erarbeitet und durch das LUNG M-V geprüft. Maßstab für die Prüfungen waren die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für den Tages- und Nachtzeitraum. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Betrieb der drei WKA unter vorstehenden Nebenbestimmungen schallseitig genehmigungsfähig ist.

Kommt es beim Betrieb einer Anlage zu ungewöhnlichen Geräuschen oder Geräuschspitzen, so sollten der Betreiber und erforderlichenfalls die Überwachungsbehörde informiert werden, damit dies geprüft und abgestellt werden kann. Sollten Messungen zeigen, dass die tatsächliche Belastung nicht mit der errechneten Prognose übereinstimmt, so hat die Genehmigungsbehörde die Möglichkeit, über eine nachträgliche Anordnung die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen. Geschieht dies nicht, kann der Betrieb der Anlage gemäß § 20 BImSchG untersagt werden.

Über den Einfluss von WKA auf Haustiere gibt es nach Kenntnis des StALU WM keine belastbaren Studien sowie keine rechtlichen Maßstäbe. Es ist nicht von einer Gefährdung der Haustiere auszugehen.

- 2.2.2 Die Schallimmissionsprognose wird als mit Fehlern und Mängeln behaftet angesehen. Sie sei deshalb keineswegs als auf der sicheren Seite liegend anzusehen und erfülle die Anforderungen an eine worst-case-Betrachtung nicht. Das Interimsverfahren sei unzureichend, unter anderem wegen der Behandlung von Windenergieanlagen als Punktschallquelle, wohingegen diese Trichterschallquellen seien. Es wird eine Schallemissionsmessung nach dem Modell von Kühner beantragt. (Als Quelle wird auf das Akustik Journal vom Januar 2019 verwiesen.)*

Hinsichtlich der anzuwendenden Methoden gibt es in Mecklenburg-Vorpommern eine Erlasslage, wonach für die Erstellung von Schallimmissionsprognosen die TA Lärm unter Berücksichtigung des Interimsverfahrens anzuwenden ist. Anforderungen darüber hinaus können behördlicherseits nicht gestellt werden. Die vorgelegte Prognose entspricht den Anforderungen und wurde durch das LUNG M-V geprüft und bestätigt.

- 2.2.3 Es wurde darauf verwiesen, dass an den Immissionsorten IO U, IO X und IO S die dort in Anspruch genommenen Immissionsrichtwerte bereits mit den zuvor beantragten Anlagen um mindestens 1 dB(A) überschritten sind. Die vorliegend beantragten 3 Anlagen würden zu einer weiteren Erhöhung der Geräuschbelastungen führen, so dass es zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte um mehr als 1 dB(A) kommt, so dass zusätzlich zu den Anforderungen der einschlägigen Rechtsprechung auch die Möglichkeit der TA Lärm Nr. 3.2.1 Abs. 3 nicht anwendbar ist und die Anlagen von daher zur Nachtzeit hinsichtlich der Gesamtbelastung unzulässig seien.*

Diese Überschreitungen bestehen durch die Vorbelastung. Die genannten Immissionsorte befinden sich in der Gemeinde Pröttlin. Sie befinden sich nicht mehr in dem gemäß TA Lärm rechtlich definierten und dem tatsächlichen Einwirkungsbereich der Anlagen. Es wurde festgestellt, dass die Immissionen 13,2 dB(A) unter dem IRW liegen und das Kriterium damit eingehalten ist.

- 2.2.4 Es wird die kontinuierliche Überwachung der Geräuschimmissionen an den Immissionsorten mit hohen Schallbelastungen gefordert, die gleichzeitig mit Anlagen zur Regelung der Geräuschemissionen der Anlagen verbunden sind. Solche Messungen*



*seien Stand der Technik.*

Eine Dauermessung mit Rückkopplung ist nicht Stand der Technik, darüber hinaus gibt es für eine solche Forderung keine Rechtsgrundlage. Die Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) legt fest, wann und wie Messungen zu erfolgen haben. In begründeten Fällen ist es möglich, über einen begrenzten Zeitraum von wenigen Wochen (zum Beispiel 2 Wochen) kontinuierliche Messungen an einem Standort durchzuführen. Diese können der Kontrolle von Auflagen dienen. Bei neueren Anlagen kann darüber hinaus eine Vermessung als Abnahmemessung gefordert werden (hier ebenfalls unter Abschnitt B Ziffer II.2.7).

- 2.3 *Einwender verweisen auf gesundheitliche Probleme für die sie insbesondere den von den WKA ausgehenden Infraschall verantwortlich machen: Schlafentzug, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Tinnitus, Ohrendruck, Benommenheit, Beeinträchtigung des Seevermögens, Herzrasen, Reizbarkeit, Depressionen. Es wird eingewendet, dass es durch Infraschall und die Frequenz der Geräuschemissionen zu gesundheitlichen Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern komme. Die einschlägige Literatur (ausgewählte Quellen werden angegeben) belege das. Es wird auch darauf hingewiesen, dass in geräuscharmer Umgebung das Ohr sensitiv auf Infraschall reagiere. Verwaltungsrechtliche Rechtsprechung und genehmigungsbehördliche Praxis sind von daher nicht mehr zeitgemäß. Unter Vorsorgeaspekten müssten 10 - 11 km Abstand zugrunde gelegt werden. Der Einstufung der mit dem Infraschall von WKA ausgehenden Risiken als „gering“ wird widersprochen.*

Es ist bekannt, dass WKA Infraschall erzeugen. Relevant für die Auswirkungen von Infraschall ist jedoch dessen Intensität. Die dem LUNG M-V derzeit vorliegenden Veröffentlichungen zur Infraschallerzeugung moderner WKA weisen im Infraschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen. Nach dem Kenntnisstand des LUNG M-V gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbare Arbeit, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall, den WKA emittieren, belegt. Aussagen, die diesen Zusammenhang bejahen, fehlt es weltweit an der erforderlichen empirischen Evidenz, d. h., ihre Verlässlichkeit kann nicht durch gesammelte Daten bzw. Erfahrungen belegt werden. Die von den Einwendern genannten Quellen sind bekannt, hieraus ergeben sich keine neuen Erkenntnisse. Auch eine jüngst erschienene Studie des Umwelt-Bundesamtes („Lärmwirkung von Infraschallimmissionen“, September 2020) stützt diese Auffassung. Behördliches Handeln muss sich an die gesetzlichen Vorschriften halten und an der Rechtsprechung orientieren. Auch die jüngere Rechtsprechung sieht keine Gesundheitsgefahr durch Infraschall der WKA (OVG Münster vom 19.12.2019 – 8 B 858/19).

## 2.4 Schattenwurf und Lichtemissionen

- 2.4.1 *Es wird vorgetragen, dass die Errichtung von WKA zu einer optischen Beunruhigung durch Rotorblattbewegung, Befeuerung und Schattenwurf führe.*

Die maximal zulässige Beschattungsdauer beträgt 8 h/a und 30 min/d durch periodischen Schattenwurf wird mit den vorstehenden Nebenbestimmungen sichergestellt. Anforderungen darüber hinaus können behördlicherseits nicht gestellt werden. Für die Beurteilung von Lichtimmissionen ist das entsprechende Hinweispapier der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Stand 11/15 anzuwenden. Dabei wird in Raumaufhellung und Blendung unterschieden. Von der Befeuerung von WKA ausgehende Auswirkungen dieser Art in einem relevanten oder gar erheblichen Maß können ausgeschlossen werden.

- 2.4.2 *Es wird gefordert, eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung zur Genehmigungsvoraussetzung zu machen. Diese sei in den Unterlagen bisher nicht vorgesehen.*

Nach LBauO M-V ist eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) zu installieren.



Die Installation darf nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde erfolgen. Durch die zwischenzeitliche Novellierung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen wurden hier die Voraussetzungen geschaffen. Eine Prüfung, ob eine Zustimmung der Luftfahrtbehörde zu einer BNK erfolgen kann, ist jedoch erst nach Errichtung möglich.

- 2.5. *Es wird darauf hingewiesen, dass die bereits errichteten und die beantragten Anlagen wesentlich größer seien, als die Anlagen im Windpark Pröttlin. Die Anlagen im Windpark Milow würden eine erdrückende Wirkung haben, wenn man sich zum Beispiel auf der Straße entlang der Anlagen bewegt. Gerade diese Straße sei aber von vielen Bewohnern gern für Freizeitaktivitäten wie Radfahren, Joggen o. ä. genutzt worden. Durch die zusätzlich geplanten Windräder komme es zu einer weiteren Verdichtung des Windparks, womit die erdrückende Wirkung noch verstärkt wird.*

Die Begrifflichkeit der optisch bedrängenden Wirkung bezieht sich auf Wohnbebauung. Dafür hat die Rechtsprechung Maßstäbe geschaffen nach denen bei einem Abstand von mehr als der dreifachen Gesamthöhe der WKA keine erdrückende Wirkung vorliegt. Die beantragten Anlagen haben Abstände von 800 bzw. 1000 m zur Wohnbebauung. Bei einer Gesamthöhe von 200 m ist der Wert der dreifachen Gesamthöhe von 600 m deutlich überschritten. Die optisch bedrängende Wirkung ist nicht mit der bloßen Sichtbarkeit gleichzusetzen. Das genannte Kriterium ist auf Straßen nicht anzuwenden.

### 3. *Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt*

#### 3.1 *Auswirkungen auf Schutzgebiete*

- 3.1.1 *Zur Lage des SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz (DE 2738-421): Das Vogelschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ liege lediglich ca. 400 m von der Vorhabenfläche entfernt. Als fachlicher Maßstab werde der empfohlene Abstand der 10fachen Anlagenhöhe bzw. mindestens von 1.200 m angesehen (vgl. Vorgaben nach dem Helgoländer Papier).*

Das Land M-V hat eine Erlasslage, nach der die AAB-WEA M-V, Teil Vögel gelten. Die Erkenntnisse des Helgoländer Papiers sind hier landesspezifisch mit eingeflossen. Für das Schutzgebiet wurde eine Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt, welche zu dem Ergebnis kommt, dass von dem hier gegenständlichen Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgehen. Das LfU Brandenburg sowie die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim haben sich dieser Einschätzung angeschlossen.

- 3.1.2 *Es wird festgestellt, dass zum Vogelschutzgebiet „Unteres Elbtal“ eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich gewesen wäre. Diese liege mit den Antragsunterlagen nicht vor. Es werden erhebliche Beeinträchtigungen durch die Verluste der Sammelplätze, Äsungs- und Rastflächen befürchtet.*

Für das Schutzgebiet wurde eine Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt, welche zu dem Ergebnis kommt, dass von dem hier gegenständlichen Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgehen. Das LfU Brandenburg sowie die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim haben sich dieser Einschätzung angeschlossen.

- 3.1.3 *Es wird eingewendet, dass dem geplanten Standort der WKA auch der Schutzzweck des ca. 900 m entfernten Landschaftsschutzgebietes „Unteres Elde - und Meynbachtal“ insbesondere unter dem Aspekt des Landschaftsbildes entgegenstehe. Auch das LSG „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ grenzt 420 m östlich an das WEG Milow.*

Zwischen Gebiets- und Artenschutz ist zu unterscheiden. Schutzzwecke und -ziele des Landschaftsschutzgebietes betreffen das Areal innerhalb der Schutzgebietsgrenzen. Das Vorhaben ist jedoch > 2 km (und nicht etwa 900 m) vom Landschaftsschutzgebiet „Unteres Elde - und Meynbachtal“ entfernt in einem noch dazu von zahlreichen WKA vorgeprägten Bereich beantragt. Bereits entfernungsbedingt können sich deshalb keine



Beeinträchtigungen des LSG hinsichtlich seiner Schutzziele und –zwecke ergeben. Eine räumliche Erweiterung in Richtung des LSG „Agrarlandschaft Stepenitz“ ergibt sich aus dem Vorhaben nicht, die Bestands-WKA, insbesondere die auf Brandenburger Seite, liegen zum Teil deutlicher näher an diesem Gebiet. LSG sind darüber hinaus bereits ein Restriktionskriterium bei der Ausweisung von WEG.

- 3.1.4 *Die drei WKA liegen unweit des Rambower Sees. Das NSG „Rambower-Nausdorfer Moor“ in Brandenburg wurde im Jahr 2014 als schönstes Moorgebiet (Naturwunder) Deutschlands ausgezeichnet. Es ist Rast- und Schlafplatz von bis zu 3.000 Kranichen.*

Das NSG Rambower Moor befindet sich 2,5 km vom WEG Milow entfernt und wird im UVP-Bericht berücksichtigt. Bereits entfernungsbedingt sind Auswirkungen ausgeschlossen.

### 3.2 Arten- und Biotopschutz

- 3.2.1 *Es wird eingewendet, dass der vorgelegte Artenschutzfachbeitrag vom 23.03.2016 veraltet und unzutreffend sei, da sich dieser weder mit dem Austausch des Anlagentyps noch mit der Verschiebung der Anlage WEA 3a um 270 m auseinandersetzt. Als Mindestmaß hätten eine Einleitung und farbliche Ergänzung erkennbar machen müssen, um welche WKA es sich aktuell handelt und alle Themenpunkte im AFB mit Bezug zu dieser WKA dargestellt werden müssen. Es sei nicht tragbar, dass nur, weil schon Altanlagen vorhanden sind, neue artenschutzfachliche Untersuchungen vernachlässigt werden. Die methodischen Grundlagen der Kartierungen werden angezweifelt. Der AFB sei damit als Grundlage für eine Entscheidung ungeeignet. Er ist neu zu erstellen.*

Die dokumentierten Erfassungen erfolgen nach den Standards von Südbeck et al 2005 sowie den Empfehlungen der Hinweise zur Eingriffsregelung M-V. Sie sind belastbar und ausreichend. Der Artenschutzfachbeitrag wurde zwischenzeitlich überarbeitet und auch die Ergebnisse aus der Horstsuche und Horstkontrolle von 2019 sind in den aktuellen AFB vom 30.04.2021 eingeflossen. Er wurde durch die untere Naturschutzbehörde geprüft und bestätigt.

#### 3.2.2 Avifauna

##### 3.2.2.1 Avifauna allgemein

- a) *Der zentrale fachlich begründete Maßstab für den Bereich des Vogelschutzes seien die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) herausgegebenen Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen, zuletzt überarbeitet mit Stand vom 15. April 2015 („Helgoländer Papier“). Diese dokumentierten den einschlägigen und aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik, der Grundlage der behördlichen Genehmigungspraxis bzw. im Streitfall der gerichtlichen Entscheidungen sein solle. Das Verwaltungsgericht Schwerin habe wiederholt festgestellt, dass die Abstandsempfehlungen der LAG VSW im Sinne eines antizipierten Sachverständigengutachtens heranzuziehen seien (VG Schwerin Beschluss vom 9. Juli 2015, 7 B 1702/15 SN, 5. 8 m. w. N.), so auch der VGH München in seinem Urteil vom 29. März 2016 (22 B 14.1875, 22 B 14.1876).*

Für das Land M-V stellen die AAB-WEA, Teil Vögel den einschlägigen und aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik und die Grundlage der behördlichen Genehmigungspraxis dar. Die Erkenntnisse des Helgoländer Papiers sind hier landesspezifisch mit eingeflossen. Das zitierte Urteil des VG Schwerin ist vor der Anwendung der AAB-WEA gefällt worden, diese sind erst 2016 in Kraft getreten. Auch das OVG Lüneburg (Beschluss vom 18.06.2019, 12 ME 57/19) bestätigt, dass die landesspezifische Regelung anzuwenden ist, nicht das Helgoländer Papier.

- b) *Es wird darauf hingewiesen, dass das WEG 30/18 ein Rast- und Nahrungsgebiet unter anderem für Kraniche, Graugänse und Singschwäne ist, die im nahegelegenen Rambower Moor und am Rudower See ihren Lebensraum haben. Alle 3 WKA würden im Schutzbereich der genannten Arten errichtet werden.*



Die Abstände gemäß AAB-WEA, Teil Vögel werden eingehalten. Es gilt, die Frage des Tötungsrisikos und die nach Frage dem Wert von Nahrungsflächen zu differenzieren. Beim Kranich, der nicht WKA-empfindlich ist, geht es eher um eine Entwertung von Nahrungsflächen. Diese Art weicht den Anlagen aus und ist in der Regel nicht schlaggefährdet. Die Entwertung hängt von der Größe der entwerteten Fläche und von der generell zur Verfügung stehenden Fläche ab. Die Gutachter haben zwar eine Beeinträchtigung festgestellt, diese aber nicht als erheblich bewertet. Die UNB ist bei der Prüfung der Unterlagen zu keinem anderen Ergebnis gekommen.

- c) *Das geplante Vorhaben und damit die Errichtung von weiteren drei WKA grenzt unmittelbar an Flächen, die als Gebiet mit besonderer Bedeutung für rastende Wat- und Wasservögel ausgewiesen sind. Hiervon wäre entsprechend den Kriterien für Tabu- und Ausschlussflächen ein Mindestabstand von 1.000 m einzuhalten. Dieser Bereich, der zur Erhaltung des Offenlandcharakters und der Sicherung der Lebensraumfunktion für rastende Zugvögel dient, befindet sich großflächig zwischen Milow und Steesow bis zur Landesgrenze nach Brandenburg. Dass dieses Gebiet zur Nahrungsaufnahme und Rast für Kraniche, Zwerg- und auch Singschwäne von besonderer Bedeutung sei, wurde in einer Umweltverträglichkeitsstudie (2006) im Untersuchungsgebiet (500 m Radius) bestätigt.*

Nach den im Kartenportal Umwelt M-V (<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>) abrufbaren Informationen befindet sich ein Schlafplatz für Gänse der Kategorie B in Verbindung mit einem Rastgebiet der Kategorie B beim Rambower Moor. Um Schlafplätze und Rastgebiete der Kategorie B ist gemäß AAB-WEA, Teil Vögel ein Umkreis von 500 m von WKA freizuhalten. Der Windpark Milow befindet sich in ca. 2.500 m Entfernung, die hier gegenständlichen Anlagen in mindestens 3.900 m Entfernung zu dem Schlafplatz und Rastgebiet. Beim Vorhabengebiet selbst handelt es sich nach den im Kartenportal Umwelt M-V vorhandenen Informationen um eine Nahrungsfläche der Stufe 3. Die AAB-WEA, Teil Vögel sehen jedoch nur für Nahrungsflächen der Stufe 4 einen Ausschlussbereich vor.

- d) *Im Bereich des Milower Windparks jagen regelmäßig Seeadler und Rotmilane. Dabei handele es sich um Flächen, die seit Jahren als Nahrungshabitate für Greifvögel wie Wiesenweihe, Seeadler, Milane, Falken, Bussarde und Rastvögel im Winter genutzt werden (Fotos sind beigelegt). Auch der Schwarzstorch wird regelmäßig beim Überflug des Windparks Milow gesichtet.*

Bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung eines Vorhabens ist nicht das gelegentliche Vorkommen im Windpark maßgeblich, sondern die Frage, inwieweit hierdurch Verstöße gegen Verbote im Sinne von § 44 Abs.1 Nr. 1 – 3 BNatSchG generiert werden können. Verbote sind im Sinne von § 44 BNatSchG auf Grundlage des AFB vom 30.04.2021 nicht einschlägig, insbesondere unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen. Insoweit werden die genannten Nutzungen grundsätzlich nicht verneint, sie sind aber an den jeweiligen rechtlichen Maßstäben zu messen. Auch das Bundesverfassungsgericht hat bestätigt, dass es auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ankommt. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist nach Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass dem Vorhaben unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen keine naturschutzrechtlichen Bedenken entgegenstehen.

### 3.2.2.2 Seeadler

- a) *Es wird auf die jahrelange Beobachtung eines regelmäßig jagenden und segelnden Seeadlerpaares verwiesen (Fotos sind beigelegt). Es wird vermutet, dass es sich nicht um ein Seeadlerpaar von der Brandenburger Seite und auch nicht um das Brutpaar aus Gorlosen handelt. Es wird gefordert zu prüfen, wo sich der Horst befindet.*

Auf Grundlage der 2018 durchgeführten Horsterfassung und der 2019 durchgeführten Horstbesatzkontrollen hat es keine Hinweise auf die Existenz eines Seeadlerhorstes oder einer Seeadlerbrut im sogenannten Ausschlussbereich von 2 km um die



gegenständlichen WKA gegeben. Eine aktuelle Abfrage beim LUNG M-V ergab kein anderes Bild. Von Einwenderseite wurde der vermutete Standort nicht übermittelt.

- b) *Im Mai 2019 kam es zu einer Rotorkollision eines Seeadlers, der tot aufgefunden wurde und dessen Horst sich mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Nähe des WEG 30/18 befand. Es wird gefordert, die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften, des Landes Brandenburg zu berücksichtigen.*

Die Stellungnahme des LfU BB wird berücksichtigt. Eine Zuordnung des Totfundes zu einem Horst im 2.000 m Umfeld um das Vorhaben ist jedoch nicht möglich.

### 3.2.2.3 Milane

- a) *Folgende Aussage werde grundsätzlich zurückgewiesen: „Auf Grundlage dieser Einzelfallbetrachtung ist bei Umsetzung der o. g. temporären Abschaltung in jedem Fall eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den geplanten Windpark nicht zu erwarten. Dies gilt ausdrücklich für alle geplanten WKA, d. h., auch die in der 1 km Zone um den 2015 besetzten Horst stehenden WKA 1-3.“ (S. 67 AFB).*

Die WKA 1-3 sind nicht Antragsgegenstand. Die gegenständlichen WKA 3A, 4A und 14A befinden sich nicht im 1 km Umkreis um einen Rotmilanhorst. Bei der Überarbeitung des AFB wurde diesbezüglich Klarheit geschaffen. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim sieht unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen ebenfalls keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch die antragsgegenständlichen WKA.

- b) *Es fehlten grundsätzlich eine kartographische Darstellung von (Dauer)-Grünlandflächen mit Bezug zu schon fertiggestellten sowie geplanten Lenkungsflächen und relevanten Greifvogelhorsten sowie explizite Angaben zum Abstand (Mindest- und Maximalabstände) der neu zu errichtenden WEA zu den betroffenen Horsten.*

Für die gegenständlichen WKA erfolgt eine Erweiterung der vorhandenen Lenkungsflächen. Eine Darstellung ist im AFB vom 30.04.2021 vorhanden.

- c) *Die Vermeidungsmaßnahme „V6“ ist zu offen interpretierbar formuliert. „Einheitliches Mahdregime: Die Flächen im WEG sowie die daran angrenzenden Flächen sollten möglichst gleichzeitig und nicht vor den umgebenden Flächen gemäht beziehungsweise geerntet werden.“ Das Wort „möglichst“ lasse eine eindeutige Festlegung nicht zu.*

Aufgrund der erheblichen Flächengröße und auch unter Beachtung meteorologischer Gegebenheiten ist eine gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung und Pflege der Flächen nicht möglich. Die Vermeidungsmaßnahme „V6“ ist nicht mehr Teil der im AFB vom 30.04.2021 dargestellten Maßnahmen.

- d) *Gefordert wird die Berücksichtigung der Milanhorste in Steesow, Milow und Deibow, die nach wie vor besetzt seien. Es wird darauf hingewiesen, dass zwei Horste im Herbst 2017 umgestürzt sind. Da die Milane in ihrem Brutbereich geblieben seien, wird gefordert zu prüfen, wo sich die neuen Horstbäume befinden.*

2018 erfolgte im 2 km Umfeld des Vorhabens eine Horsterfassung, 2019 eine Besatzkontrolle. Dabei wurden 2 Brutnachweise des Rotmilans in den bereits bekannten und berücksichtigten Revieren erbracht. Die Ergebnisse sind in den aktuellen AFB mit eingeflossen.

- e) *Bei Deibow sind zwei neue Milanhorste entstanden und werden auch genutzt. 2 Jungvögel seien nachgewiesen (Foto). Es wird auf die hohe Verantwortung Deutschlands für die Erhaltung der Milanbestände verwiesen, da hier die Hälfte des Weltbestandes lebe. Der Rotmilan hat einen Aktionsraum von bis zu 90 km<sup>2</sup>. Da er ein Waldbrüter ist, gehen die Einwender davon aus, dass er sowohl die Flächen der WKA nutzen wird, als auch die eingeplanten Lenkungsflächen, womit letztlich das Kollisionsrisiko steige.*



Die Erfassungen haben in dem Bereich nur ein Revier festgestellt. Lenkungsflächen sind nach AAB-WEA geeignet, das Tötungsrisiko zu senken. Von Einwenderseite wurden hier keine konkreten Horststandorte übermittelt, so dass diese auch nicht überprüft werden konnten.

- f) *Flächen, die den Rotmilanen, die aus ihren angestammten Jagdhabitaten vertrieben würden, im Umkreis von 2 km zur Verfügung gestellt werden sollen, müssen auch rechtlich gesichert werden. Darüber hinaus sei zu prüfen, ob diese Flächen nicht bereits jetzt durch Greifvögel beansprucht werden, die dann gegebenenfalls verdrängt würden. Es wird eingewendet, dass es eine solche Prüfung offensichtlich nicht gegeben habe, da die Flächeneigentümer und Anwohner keine entsprechende rechtliche Regelung diesbezüglich unterschrieben hätten.*

In den Unterlagen ist ein Flächenpool dargestellt. Insgesamt wurden 42,8 ha für das Rotmilan-Brutpaar in Deibow gesichert und 24,9 ha für das Rotmilan-Brutpaar in Steesow. Erforderlich sind ca. 25 ha bei Deibow und ca. 19 ha bei Steesow. Entsprechende Nutzungsverträge wurden dem StALU WM und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vorgelegt. Die untere Naturschutzbehörde hat die Geeignetheit der Flächen geprüft.

- g) *Es wird eingewendet, dass die geplanten Lenkungsflächen (Bezug: vorherige Genehmigungen) für die immer noch im Deibower Wald, Milower Eichenwäldchen und im Steesower Bereich lebenden und brütenden Rotmilanpaare bisher nicht umgesetzt worden seien. Die Bewirtschaftung der Flächen unter den bereits betriebenen Windrädern sei für den Schutz der Jagdhabitats der Rotmilane nicht angepasst worden. Die Mahd der Heuflächen hatte keine Abschaltung der Windräder für drei Tage zur Folge, obwohl es eine Auflage diesbezüglich gibt.*

Der Hinweis wurde an die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Prüfung weitergegeben, betrifft jedoch nicht den Antragsgegenstand.

- h) *Es wird auf Untersuchungen verwiesen, um weitere WKA-Potenzialflächen zu finden. Die vorgeschlagenen Lenkungsflächen überschneiden sich nach Auffassung der Einwender mit möglichen zusätzlichen WKA-Eignungsflächen. Bei einer Bebauung dieser Flächen würde das Lenkungsflächenprinzip ad absurdum geführt. Es wird daher gefordert, dass im Falle einer positiven Entscheidung die Lenkungsflächen einschließlich ihres Abstandes zu weiteren zusätzlichen WKA vertraglich festzuhalten sind.*

Eignungsgebiete werden durch den RREP WM festgelegt, gemeindliche Planungen dürfen dem nicht widersprechen. Vorhandene WKA werden bei der Prüfung der Lenkungsflächen berücksichtigt, ebenso finden Lenkungsflächen bei der Bewertung zukünftiger WKA Beachtung und werden dinglich gesichert (siehe A.1.2.3).

- 3.2.2.4 *Kranich: Das eigentliche Rastgebiet für diese Winterrastvögel sei bereits teilweise zerstört worden und muss in dem letzten Rest erhalten werden, um diesen geschützten Arten ihre Nahrungsgrundlage zu erhalten und die Schlagopfer so gering wie möglich zu halten. Denn bereits jetzt werden diese Schlagopfer billigend in Kauf genommen.*

Zwischen Vogelschlagrisiko und Entwertung der Nahrungsflächen ist zu unterscheiden. Der Kranich gilt nicht als schlaggefährdet. Die Nahrungsflächen sind, wie bereits dargestellt, als solche der Stufe 3 bewertet, was laut AAB-WEA M-V, Teil Vögel keinen Ausschlussbereich begründet.

- 3.2.2.5 *Weißstorch: Es wird Aufklärung darüber verlangt, wie der Weißstorchhorst in Milow berücksichtigt wurde. Nach Auffassung der Einwender sind die durch das Vorhaben beanspruchten Flächen Jagdhabitats des Storchpaares.*

Die ausgedehnten und optimal bewirtschafteten Grünlandflächen nahe der Meynbachniederung westlich, nördlich und östlich der Ortslage Milow stellen essentielle Nahrungsflächen dar. Diese werden durch die geplanten WKA weder verstellt noch verschattet. Als intensiv bewirtschaftete Ackerfläche ist das Vorhabengebiet von

untergeordneter Bedeutung als Jagdhabitat.

### 3..2.3 Fledermäuse

*3.2.3.1 Der WKA-Standort Milow liege inmitten eines für Fledermäuse bedeutenden Gebietes. In diesem Gebiet gebe es sporadisch bedeutende Meldungen von Fledermäusen und Quartieren, unter anderem aus den Orts- und Waldbereichen Neu Kaliß/Dömitz. Eine bedeutende Fledermauszugstrecke befinde sich von dem Bereich Müritz/Feldberger Seenlandschaft über den Bereich Neu Kaliß. Außerdem befinde sich der Standort der WKA in einer Flugstrecke in Bezug zum FFH-Fledermauswinterquartier Dömitz. Zusätzlich liege der Standort der WKA in einer Zugstrecke zwischen den FFH-Gebieten Lübtheen und Perleberg. Weder die Fledermausquartiere, die Quartierbeziehungen, noch die Fledermausflugstrecken seien ausreichend (wenn überhaupt) berücksichtigt worden. Außerdem sei das Fledermausgutachten aus dem Jahre 2012 veraltet und damit als Grundlage für eine Entscheidung ungeeignet.*

Gemäß AAB-WEA, Teil Fledermäuse kann prinzipiell auf die Erfassung von Fledermäusen im Vorhabenbereich verzichtet werden. Zur Vermeidung des erhöhten Kollisionsrisikos während der gesamten Fledermausaktivitätsperiode wurden in den vorstehenden Nebenbestimmungen ein Abschaltzeitenmodell für alle relevanten WKA beauftragt.

*3.2.3.2 Die Quellendiskussion zu Fledermäusen werde als mangelhaft bewertet. Die Interpretation der Studie von Brinkmann (2006) sei als falsch zu bewerten. Zudem werde davon ausgegangen, dass es nach 13 Jahren wissenschaftlicher Forschung einen überarbeiteten und verbesserten Stand der Forschung zu WKA gibt. Die Studie aus 2006 von Brinkmann ist wissenschaftlich veraltet und in einer Reihe von Punkten wissenschaftlich überholt. Daraus ergäben sich in zahlreichen Punkten falsche Darstellungen und Bewertungen. Es wird gefordert, dass aktuellere Studien zum Vergleich und Interpretation hinzugefügt werden.*

Im der Genehmigung zugrundeliegenden AFB wird die genannte Studie nicht zitiert. Grundlage der Bewertung sind die AAB-WEA, Teil Fledermäuse.

*3.2.3.3 Kritisiert wird, dass die Kartierungsergebnisse des Gutachtens der Firma Echolot aus Münster durch die AFB-Gutachter ebenfalls völlig falsch dargelegt und bewertet worden seien. Die Bewertungen im Antrag stünden teilweise in Widerspruch zur Kartierung und Aussage von Echolot, s. nachfolgend.*

*Ausschlaggebende Parameter für Fledermausaktivitäten in Gondelhöhe (AFB, S. 88):*

- *Bei der hohen Anzahl festgestellter Fledermausarten und der Aktivität sei die Aussage einer mittleren Fledermausaktivität nicht hinnehmbar.*
- *Die Feststellung eines mittleren Kompensationspotentials werde als falsch bewertet. Die standortspezifische Anpassung der Betriebszeiten an jede einzelne WEA sei fragwürdig, da die Tiere nicht nur an einer Anlage fliegen, sondern auch an den anderen Anlagen. Es sei nachgewiesen, dass Fledermäuse Windparks anfliegen und die neu errichteten Anlagen untersuchen. Nach aktuellem wissenschaftlichem Stand erhöhte sich der frühere Verdacht, dass die Tiere die Anlagen mit Bäumen verwechseln und in den Rotorbereich gelangen und deshalb auch Arten zu Tode kommen würden, die bislang nicht zu den Windradopfern gezählt worden sind.*

Im AFB von 30.04.2021 sind diese Aussagen nicht mehr enthalten. Es werden zur Bewertung lediglich die AAB-WEA, Teil Fledermäuse herangezogen.

*3.2.3.4 Zu den Kompensationsmaßnahmen (S. 92 AFB): Zurückgewiesen werden folgende Einschätzungen, weil sie bedeuten würden, dass hier das Tötungsverbot der gesetzlich geschützten Arten bewusst einkalkuliert wird.*

- *„Da eine mittlere Fledermausaktivität für das Untersuchungsgebiet ermittelt wurde, wird auch von einem mittleren Konfliktpotenzial ausgegangen. Einen weiteren möglichen Konfliktpunkt stellt der Nachweis der Mopsfledermaus im Untersuchungsgebiet dar, da*



*diese Art in Norddeutschland sehr selten ist und es bisher keine Untersuchungen zum Konfliktpotenzial dieser Art im Zusammenhang mit WEA gibt. Das reale Ausmaß der Eingriffsfolgen kann erst nach der Errichtung der WEA definitiv bestimmt werden, wenn Messungen in den betreffenden Höhen durchgeführt werden können."*

*und*

*• „(...) die Anlagen bei laufendem Betrieb zu überwachen. In diesem Fall muss unterstützend zu den akustischen Aktivitätsmessungen unbedingt eine Schlagopfersuche durchgeführt werden. Bei erhöhter gemessener Aktivität im Rotorbereich und/oder aufgefundenen Schlagopfern unter den WEA müssen die Betriebszeiten ggf. kurzfristig angepasst werden."*

*Also erst nach dem Auffinden toter Tiere soll hier mit der Erarbeitung von Schutzmaßnahmen begonnen werden. Das sei gesetzlich nicht zulässig.*

Diese Formulierungen sind im überarbeiteten AFB vom 30.04.2021 nicht mehr enthalten. Der Eintritt des Tötungsverbotes wird unabhängig von der Einschätzung der Fledermausaktivität im Raum durch ein Abschaltmodell laut AAB-WEA, Teil Fledermäuse verhindert.

- 3.2.3.5 Die Abschaltzeiten (1 Stunde vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang im Zeitraum vom 10.07. - 30.09.) seien nicht ausreichend. Es fehlen die Abschaltzeiten zur Sommerzeit und zum Frühjahrszug. Es seien ganzjährige Abschaltzeiten notwendig. Im UVP-Bericht werden Abschaltzeiten vom 1. Mai bis 30. September genannt (S. 53). Es werde vermutet, dass die letztgenannten Abschaltzeiten gelten sollen, eindeutig nachvollziehbar sei das jedoch nicht.*

Ganzjährige Abschaltzeiten sind nicht erforderlich, da sich Fledermäuse in eine Winterruhe begeben und winterliche Quartierwechsel nur relativ selten vorkommen. Damit steigt das Tötungsrisiko im Winter durch den Betrieb der WKA nicht signifikant. Unterschiedliche Abschaltzeiträume sind laut AAB-WEA, Teil Fledermäuse möglich, je nachdem, ob die WKA in der Nähe (250 m) von potentiell bedeutenden Fledermauslebensräumen errichtet werden soll. Es gelten die im Genehmigungsbescheid festgesetzten Abschaltzeiten.

- 3.2.3.6 Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet verschiedene unter Naturschutz stehende Fledermausarten ihren Lebensraum haben. Diese seien durch die Rotoren und den Sog der Windräder gefährdet. Es wird auf die empfohlene Vermeidungsmaßnahme einer pauschalen Nachtabstaltung von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang im Zeitraum von Juli bis September nach Brinkmann et al. (2011) verwiesen. Deren Anwendung wurde bisher (bei bestehenden Anlagen) noch nicht festgestellt. Es wird gefragt, ob es eine Suche nach Schlagopfer gegeben habe.*

Dies betrifft bestehende Anlagen und ist daher nicht Antragsgegenstand.

- 3.2.3.7 Unter Verweis auf das Fledermausgutachten von 2012 wird festgestellt, dass es im Plangebiet sogar Fledermausarten gebe, bei denen es sich um besonders WKA-sensible Arten handle. So wurde die äußerst seltene Mopsfledermaus beobachtet. Abgeleitet daraus wurde die Notwendigkeit eines nachträglichen regelmäßigen Monitorings im Untersuchungsgebiet festgestellt. Der UVP-Bericht vom 05.02.2019 äußere sich zu dieser Auswertung und dem Monitoring nicht.*

Aufgrund der Anwendung der AAB-WEA, Teil Fledermäuse und wegen der damit verbunden pauschalen Abschaltzeiten ist eine diesbezügliche Betrachtung und auch ein solches Monitoring nicht erforderlich. Es bleibt dem Betreiber überlassen, mit Inbetriebnahme ein zweijähriges Höhenmonitoring durchzuführen (Auflage Nr. A.II.4.17). Die typische Nahrung der Mopsfledermaus stellen Kleinschmetterlinge dar. Diese halten sich eher vegetationsgebunden und somit nicht im freien Luftraum auf. Bei der Jagd befindet sich die Mopsfledermaus daher nicht im Wirkbereich der Rotoren.



- 3.2.3.8 *Es wird um Erläuterung dazu gebeten, dass laut Fledermausgutachten eine der 3 beantragten WEA direkt an einem Jagdgebiet für besonders seltene Fledermäuse gelegen ist.*

Diese Aussage konnte nicht gefunden werden. Kollisionen werden laut AAB-WEA, Teil Fledermäuse mittels der vorstehend beauftragten Abschaltzeiten wirkungsvoll verhindert.

### 3.3 *Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung*

- 3.3.1 *Der LBP sei veraltet und in dieser Form nicht hinnehmbar.*

Die Kompensationsberechnung erfolgte nach den aktuell geltenden Normen. Die untere Naturschutzbehörde stimmte dem zu.

- 3.3.2 *Es wird bemängelt, dass der geplante Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft weit entfernt vom Eingriffsort geplant seien, oder der Ausgleich durch den Kauf von Ökopunkten erfolgen solle. Es wird insbesondere eine ortsnahe Aufwertung des Landschaftsbildes in der Gemeinde Milow gefordert. Die Gemeinde Groß Bengersdorf sei weit entfernt und die Frage was mit dem Ersatzgeld passiert, erschließe sich den Einwendern nicht. Allein in der Gemarkung des OT Deibow der Gemeinde Milow dürften diverse Objekte zur Nutzung für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen in Frage kommen. Vom Gutachter werde hinsichtlich der Komplettierung der Steesower Landwehr nicht lediglich eine „Empfehlung“ erwartet, sie sei als Maßnahme unabdingbar.*

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Ausgleich in dem Naturraum des Eingriffsortes zu erfolgen, in M-V sind das die Landschaftszonen. Der Ausgleich für den gegenständlichen Eingriff muss daher in der Landschaftszone „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“ erfolgen. Die Antragstellerin hat verschiedene Maßnahmen geprüft. Diese waren entweder nicht geeignet oder aufgrund fehlender Sicherung nicht nutzbar. Der Eingriffsverursacher hat darüber hinaus die Möglichkeit, bei fehlendem Ausgleich und Ersatz eine Ersatzgeldzahlung zu tätigen. Das Ersatzgeld wird durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet.

## 4. *Landschaft*

- 4.1 *Es wird darauf verwiesen, dass das Gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern das vorliegende Gebiet als ein Gebiet mit einer hervorragenden Eignung für das Natur- und Landschaftserleben bezeichnet und damit als einen Bereich mit besonderer Bedeutung. Das Landschaftsbildpotenzial werde mit hoch bis sehr hoch bewertet. Die mit Windenergieanlagen verbundenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dürften aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes nicht hingenommen werden. Ein bisher landschaftlich unbeeinträchtigter Bereich werde durch dominante technische Bauwerke mit einer optisch erdrückenden Wirkung verfälscht.*

Versagungsgründe ergeben sich aus dem GLRP nicht, er hat lediglich Rückwirkung auf andere raumbedeutsame Planungen. So ist das Landschaftsbildpotential in die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM mit eingeflossen. Der GLRP wird auch genutzt, um die Intensität eines Eingriffs und das daraus resultierende Kompensationserfordernis zu ermitteln. Zur optisch erdrückenden Wirkung wurde bereits unter 2.5 ausgeführt.

- 4.2 *Es wird darauf hingewiesen, dass sich von der Gemeinde Milow aus gesehen in jeder Himmelsrichtung WKA befinden. Ein freier Horizont sei bald nicht mehr gegeben. Sollten die geplanten WEG Gorlosen-Strassen 28/18 und Steesow-Krinitz 29/18 realisiert werden, kommt es mit den bereits existierenden Windparks Pröttlin in Brandenburg und Milow 30/18 zu einer Umzingelung der Orte Milow, Deibow, Steesow, Kastorf und Gorlosen (Karten liegen vor). Zu berücksichtigen sind dabei auch die WEG 27/18 Wanzlitz, 31/18 Kremmin, 25/18 Bresegard-Eldena und das WEG 49/18 Beckentin, die sich ebenfalls in der Nähe befinden und somit zur Umzingelung z. B. von Milow*



*beitragen. Damit werden die Werte, die im Rahmen eines Gutachtens für das Energieministerium M-V aus 2013 zur „bedrohenden und erdrückenden Wirkung“ ermittelt wurden, überschritten. Es entstehe dann der Eindruck einer Mauer mit erdrückender Wirkung. Die vorhandenen Lücken dürften deshalb nicht geschlossen werden.*

Zur Vermeidung der erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen wurde das entsprechende Restriktionskriterium in das schlüssige Planungskonzept der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie des RREP WM aufgenommen. Eine erheblich beeinträchtigende Umfassung kann unter Zugrundelegung des Kriteriums im beschriebenen Großraum nicht festgestellt werden.

- 4.3 *Für die Frage der Umzingelung wird ein größerer Beurteilungsraum gefordert als 3,5 km im Umkreis. Für die Gemeinde Gorlosen erfolgte eine Beurteilung innerhalb eines Radius von 11 km, bei der festgestellt wurde, dass von 5 Ortsteilen 4 im Übermaß durch WKA umzingelt seien.*

Dies betrifft die Kriterien der Teilfortschreibung des RREP WM und muss dort vorgebracht werden. Darüber hinaus führen die drei gegenständlichen WKA nicht zu einer weiteren raumbedeutsamen Ausdehnung des Windparks, sondern verdichten diesen.

## 5. Sonstiges

- 5.1 *Das Recht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 GG wird durch den Bau der WKA unter Verweis auf Geräuschimmissionen und Infraschallimmissionen als beeinträchtigt angesehen.*

Die Auswirkungen von Geräusch- und Infraschallimmissionen wurden nach den geltenden rechtlichen Maßstäben bewertet. Die Einhaltung dieser Maßstäbe ist durch die vorstehenden Nebenbestimmungen sichergestellt. Daher kann eine Verletzung des GG nicht angenommen werden.

- 5.2 *Die EU-Maschinenrichtlinie verlange von einer Anlage oder Maschine, dass im bestimmungsgemäßen Gebrauch keine Gefährdungen von Leib und Leben für Tier und Mensch ausgehen. Eine Windkraftanlage besitze bewegte Teile, die ungeschützt ein Gefährdungspotenzial in die Umgebung bringen.*

Die Richtlinie dient dem Schutz von Arbeitnehmern/Beschäftigten an Maschinen. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden in diesem Bescheid erlassen. Bewegliche Teile sind darüber hinaus innerhalb der Anlage nicht frei zugänglich.

- 5.3 *Von Maklern wurde die Auskunft erteilt, dass der Wertverlust von Immobilien in der Nachbarschaft von Windparks auf 15.000 € geschätzt wird. Zum Teil wird davon ausgegangen, dass die Immobilien unverkäuflich seien. Es wird gefragt, wer für diesen Verlust aufkommt. Im Übrigen sei damit ein Vergeisen oder Aussterben der Dörfer vorprogrammiert.*

Ein Wertverlust kann dem Nachteilsbegriff des § 3 Abs. 1 BlmSchG unterfallen. Um eine schädliche Umwelteinwirkung gem. § 3 BlmSchG annehmen zu können, müsste der Nachteil jedoch auch erheblich sein. Als erheblich werden nach der Rechtsprechung des BVerwG solche Beeinträchtigungen durch Umweltauswirkungen angesehen, die den Betroffenen einschließlich der Allgemeinheit nicht zumutbar sind. Davon kann bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte, die diese unbestimmten Rechtsbegriffe konkretisieren, nicht ausgegangen werden. Wenn die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nachgewiesen wird, liegt kein unzumutbarer Nachteil vor. Genauso wenig kann hierdurch Art. 14 GG verletzt werden. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten können. Mögliche demographische Entwicklungen sind ebenfalls nicht Prüfbestandteil



des Genehmigungsverfahrens, sondern müssen in politischen Diskursen entschieden werden.

- 5.4 *Es wird verlangt zu überprüfen, ob der Bürgermeister der Gemeinde Milow seine Stellungnahme für die Errichtung neuer WKA mit mehrheitlicher Zustimmung der Gemeindevertreter erteilt hat. Da der Bürgermeister gleichzeitig Geschäftsführer der Steesower Agrargenossenschaft ist, die in erheblichem Maße von den neuen WKA in diesem Windpark profitiert, könne Befangenheit angenommen werden. Die Genehmigungsbehörde möge prüfen, ob ein Mitwirkungsverbot nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 Kommunalverfassung M-V bestand.*

Die Kontrolle hierüber obliegt der Kommunalaufsicht. Diese wurde durch das StALU WM über den Sachverhalt informiert. Nach Einschätzung der Kommunalaufsicht fehlt es am unmittelbaren Vorteil für den Bürgermeister, insofern sei eine Mitabstimmung nicht entgegen der Kommunalverfassung.

- 5.5 *Nach Auffassung der Einwender besteht kein besonderes Interesse der Allgemeinheit am Bau und dem Betrieb der 3 weiteren geplanten WKA. Auch das Gelingen der sogenannten Energiewende oder bereits getätigte Investitionen der Antragsteller begründen ein solches überwiegendes öffentliches Interesse nicht. Dieses liege vielmehr auch beim Artenschutz (s. Art. 20a GG).*

Ein besonderes öffentliches Interesse ist für die Genehmigungsfähigkeit nicht erforderlich. Darüber hinaus sind WKA im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegiert.

## II. Entscheidung

### II.1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die unter Abschnitt A Ziffer 1 dieses Bescheides formulierte Genehmigung wird für drei WKA erteilt, da die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass unter Erteilung von Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen. Es ist sichergestellt, dass bei der vorgesehenen Errichtung und beim Betrieb der WKA die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### II.2. Befristung der Genehmigung

Die unter Abschnitt A Ziffer 2 d.B. festgelegte Befristung der Genehmigung basiert auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Danach erlischt die Genehmigung für diejenigen WKA, mit deren Betrieb nicht innerhalb von der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist begonnen worden ist. Der bestimmungsgemäße Betrieb (Einspeisung von Strom) schließt den Probetrieb nicht ein.

Die von mir gesetzte Frist ist geeignet und erforderlich, zu gewährleisten, dass die WKA bei Inbetriebnahme dem Stand der Technik entsprechen und dem Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht entgegenstehen. Unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 3 BImSchG, der eine Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht, sofern vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird, ist die Frist auch angemessen.

### II.3. Gebührenfestsetzung

Die Entscheidung über den Antrag der eno energy GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG ist gemäß § 2 VwKostG M-V i.V.m. der ImmSchKostVO M-V a.F. gebührenpflichtig.

Die Gebühr unter Abschnitt A Ziffer 3 wird nach den Gebührennummern 200.6, 201.4.3,



201.4.5, 201.4.6 und 201.4.7 des 2. Teils des Gebührenverzeichnisses der ImmSchKostVO M-V a.F. i.V.m. §§ 9 und 10 VwKostG M-V wie folgt festgesetzt:

|                                                                                                                                                                                                                                           |              |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Herstellungskosten (inkl. MwSt) für 3 WKA<br>(lt. Kostenaufstellung, aufgerundet auf volle 500)                                                                                                                                           | EUR          |
| Gebühr gem. Nr. 200.6<br>für die Genehmigung nach § 4 BImSchG                                                                                                                                                                             | EUR          |
| Zuschlag gem. Nr. 201.4.3<br>für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung<br>(30% der Gebühr nach Nr. 200.6)                                                                                                                  | EUR          |
| Zuschlag gem. Nr. 201.4.5<br>für die Durchführung eines Erörterungstermins (1000 € pro Tag)                                                                                                                                               | 1.000,00 EUR |
| Zuschlag gem. Nr. 201.4.6<br>für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss<br>des Genehmigungsverfahrens (bis 30 % der Gebühr gem. Nr.<br>200.6, hier 10 % da lediglich baurechtliche und schallseitige<br>Auswirkungen) | EUR          |
| Ermäßigung nach Nr. 201.4.7<br>bei Beauftragung eines Sachverständigen zur Beschleunigung des<br>Verfahrens nach § 13 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV (10-30% der<br>Gebühr nach Nr. 200.6, höchstens bis zur Höhe der Auslagen)               | EUR          |
| <b>Summe</b>                                                                                                                                                                                                                              | <b>EUR</b>   |

#### II.4. Anhörung

Im Rahmen der Anhörung wurde Ihnen mit Schreiben vom 25. Juni 2021, zugestellt per E-Mail, Gelegenheit gegeben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Mit Schreiben vom 28. Juni 2021 nehmen Sie zu dem übersandten Entwurf dieses Bescheides Stellung.

### III. **Bedingungen**

#### III.1. Bauordnung

Die Bedingung Nr. A.I.1.1 stellt die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung

zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (einschließlich der vollständigen Fundamente) sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege, Plätze und sonstige versiegelte Flächen. Sicherheitsleitungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber aus nicht vorhersehbaren Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss. Die Erfüllung der Bedingung zum verfügbaren Zeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

### III.2. Naturschutz

Die Bedingung unter A.I.2.1 d.B. dient zur Sicherstellung der Anforderungen des § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 4 NatSchAG M-V, wonach der Verursacher eines nicht ausgleichbaren Eingriffes Ersatz in Geld zu leisten hat. Nach vorgelegten naturschutzfachlichem Zusatz vom 29.05.2019 müssen 7.457 FÄQ über eine Ersatzgeldzahlung ausgeglichen werden. Die durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen belaufen sich auf 3 €/FAQ, so dass 22.371,00 € in Form von Ersatzgeld zu leisten sind. Die Festlegung als Bedingung ist erforderlich, da bei Wegfall der Ersatzgeldzahlung die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG i.V.m. § 15 BNatSchG nicht mehr gegeben wären.

Die Bedingung unter A.I.2.2 d.B. dient zur Sicherstellung der Anforderungen des § 15 Abs. 4 BNatSchG, wonach der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet ist, die Kompensationsmaßnahmen rechtlich zu sichern. Erforderlich ist hierbei eine dauerhafte Sicherung, die auch langfristig nicht durch privatrechtliche Kündigung von Nutzungsverhältnissen gefährdet sein darf. Privatrechtliche Sicherungen wie Nutzungsverträge oder Eigentumserwerb können jederzeit durch einseitige Willenserklärung des Grundstückseigentümers rückgängig gemacht werden. In diesem Falle würde die Wirksamkeit der, den Eingriff kompensierenden, Maßnahme entfallen, die Genehmigungsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. § 15 Abs. 2 BNatSchG wären nicht mehr gegeben. Da die Rechtmäßigkeit der Genehmigung in erheblichem Maße vom Eintritt des Sachverhalts einer rechtlichen Sicherung abhängig ist, ist die Gestaltung als Bedingung notwendig.

Die Bedingungen unter A.I.2.3 und A.I.2.4 dienen der Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG. Aufgrund des Abstandes von unter 2000 m der geplanten WKA zu zwei Rotmilanhorsten ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Brutpaare und deren Junge nicht ausgeschlossen. Die Lenkungsflächen sollen den Aufenthalt der Rotmilanbrutpaare in der Umgebung der geplanten WKA und damit das Tötungsrisiko reduzieren. Erforderlich ist hierbei eine dauerhafte Sicherung, die auch langfristig nicht durch privatrechtliche Kündigung von Nutzungsverhältnissen gefährdet sein darf. Privatrechtliche Sicherungen wie Nutzungsverträge oder Eigentumserwerb können jederzeit durch einseitige Willenserklärung des Grundstückseigentümers rückgängig gemacht werden. In diesem Falle würde die Wirksamkeit der, artenschutzrechtlichen Maßnahme entfallen, die Genehmigungsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. 44 Abs. 5 BNatSchG wären nicht mehr gegeben. Voraussetzung zum Erreichen des Zieles, das Tötungsrisiko zu reduzieren, ist der Nachweis funktionsfähiger Lenkungsflächen. Die Lenkungsflächen müssen einen hinreichenden Deckungsgrad (Anteil der von den Individuen einer Pflanzenart besetzten Fläche je Flächeneinheit) aufweisen, um bei einer Inbetriebnahme der WKA in der Brutzeit ökologisch wirksam zu sein. Da die Rechtmäßigkeit der Genehmigung in erheblichem Maße vom Eintritt des Sachverhalts einer rechtlichen Sicherung und Funktionsfähigkeit abhängig ist, ist die Gestaltung als Bedingung notwendig.



#### **IV. Auflagen**

##### **IV.1. Allgemeines**

Die vorstehenden Nebenbestimmungen sind begründet durch:

- den Vorsorgegrundsatz, Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- die notwendige Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen von der Allgemeinheit und der Nachbarschaft,
- den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Gesundheit und Leben

##### **IV.2. Immissionsschutz**

Für die Bewertung der Immissionen durch Schall und Schatten lagen dem LUNG, Dez. 510, folgende Unterlagen vor:

[1] Schallimmissionsprognose – Revision 0 vom 05.03.2020  
Berechnung der Schallausbreitung nach DIN ISO 9613-2, Projekt WP Milow VII  
Errichtung von drei Windenergieanlagen, Typ 2x eno126-4.0 Nabenhöhe 137 m,  
1x eno126-4.8 Nabenhöhe 137 m, Berichts-Nr. enosite-0002-SL.a-2020-02  
erstellt durch die enosite GmbH

[2] Schattenwurfprognose – Revision 0 vom 05.03.2020 Projekt WP Milow VII  
Errichtung von drei Windenergieanlagen, Typ: 2 WEA eno126-4.0 mit einer Nabenhöhe von  
137 m und einer Nennleistung von 4,0 MW und 1 WEA eno126-4.8 mit einer Nabenhöhe von  
137 m und einer Nennleistung von 4,8 MW,  
Berichts-Nr. enosite-0002-SL.a-2020-02, erstellt durch die enosite GmbH

Diese werden wie folgt bewertet:

##### **Schall**

Die akustische Plausibilität der Prognose [1] wird weitgehend bestätigt.

Der Gutachter zeigt in [1], dass eine der drei beantragten WKA im Beurteilungszeitraum „nachts“ schallreduziert betrieben werden muss. Die Immissionssituation ist bereits durch am Standort betriebene bzw. als im Verfahren vorrangig zu berücksichtigende WKA geprägt.

Insbesondere in der Ortschaft Pröttlin (Land Brandenburg) kommt es bereits durch die Vorbelastung zu unzulässigen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte im Beurteilungszeitraum „nachts“, wobei diese Überschreitungen vornehmlich aus der geänderten Betrachtungsweise der aus dem Betrieb von WKA anzunehmenden Schallimmissionen resultieren (Interimsverfahren). Der Beitrag der im worst-case-Fall betriebenen drei WKA der Typen eno126-4.0 und eno126-4.8 an betroffenen Immissionsorten in Pröttlin („Grabower Str. 3“, „Grabower Str. 4“) geht jedoch gegen Null.

An weiteren Immissionsorten in Pröttlin und Zapel wird der Immissionsrichtwert „nachts“ ebenfalls durch die Vorbelastung überschritten. Die Überschreitungen befinden sich jedoch auch nach Realisierung des hier zur Rede stehenden Vorhabens im Bereich des Zulässigen gem. Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm.

Die für die Prognose [1] verwendeten Eingangsdaten basieren auf Herstellerangaben. Insofern sind sie mit Unsicherheiten behaftet, die durch die Vorlage von Ergebnissen repräsentativer Vermessungen gem. FGW-Richtlinie ausgeräumt werden müssen. Aufgrund der als gering anzusehenden Einzelbeiträge der WKA an Immissionsorten mit unzulässigen oder zulässigen



Überschreitungen bzw. an Immissionsorten mit Immissionsrichtwertausschöpfungen hält das LUNG es für unangemessen, die Genehmigung des Nachtbetriebs der WKA bis zur Vorlage dieser Ergebnisse zu verweigern.

Die Ermittlung der maximal zulässigen Emissionswerte  $L_{e, \max}$  erfolgte entsprechend Ziff. 4.1 der LAI-Hinweise.

#### Schattenwurf

Das vorliegende Gutachten [2] entspricht den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurfhinweise)“ der LAI.

Aus [2] ist ersichtlich, dass durch die geplanten WKA Immissionen durch periodischen Schattenwurf in den Ortslagen Milow, Deibow, Zapel und Pröttlin verursacht werden. Wenn auch die Immissionsbeiträge dieser WKA allein keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte verursachen können, müssen diese aufgrund der hohen Vorbelastung Abschaltungen hinnehmen. Dabei ist zur Sicherung einer realen Maximalbelastung von 8 Stunden/Jahr an den Immissionsorten zwingend auf Nullbeschattung abzustellen, da davon ausgegangen werden muss, dass die WKA der Vorbelastung und die WKA der Zusatzbelastung nicht vernetzt gesteuert werden.

Schutzmaßnahmen durch technische Maßnahmen zur zeitlichen Beschränkung des Betriebes der Windkraftanlagen werden in [2] vorgesehen. Die Wirksamkeit der beabsichtigten Maßnahmen ist in einem Schattenwurfabschaltkonzept vor Inbetriebnahme der WKA darzulegen.

#### Turbulenz

Im Rahmen der Statikprüfung wurde durch Prof. Dr.-Ing. Thomas Bittermann auch das Turbulenzgutachten auf Plausibilität geprüft und bestätigt. Die sektoriellen Abschaltungen sind notwendig, um die Standsicherheit aller Anlagen im Windpark zu gewährleisten.

### IV.3. Bauordnung

Die Auflagen unter A.II.3.1 bis A.II.3.3 ergeben sich aus den §§ 11 Abs. 3, 52 und 56 Abs. 1 und 2 LBauO M-V.

Die Auflagen unter A.II.3.4 und A.II.3.5 sind notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Kopplung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über. Darüber hinaus ist der Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 52 Abs. 2 BImSchG verpflichtet, die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung behördlicher Überwachungsaufgaben erforderlich sind. Die Kenntnis über den aktuellen Betreiber einer Anlage ist grundlegend für alle behördlichen Maßnahmen erforderlich.

Zum in der Nebenbestimmung unter C.II.3.6 enthaltenen Vorbehalt nachträglicher Auflagen zur Sicherung der Umsetzung des § 46 Abs. 2 LBauO erteilte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 28. Juni 2021 seine Zustimmung.

### IV.4. Naturschutz

#### Eingriffsregelung

Das geplante Vorhaben ist ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 BNatSchG. Der vorliegende Eingriff in Natur und Landschaft bedarf gemäß § 12 Abs. 6 NatSchAG M V der Genehmigung.

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 13 und § 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare



Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) – § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Im LBP sind konkrete Maßnahmen der Vermeidung und Minderung festgelegt.

In § 17 Abs. 4 BNatSchG ist festgelegt, dass vom Verursacher eines Eingriffs die für die Beurteilung des Eingriffs und des Ausgleichs erforderlichen Angaben zu machen sind. Die entsprechenden Unterlagen wurden vorgelegt.

Die im LBP dargestellten Kompensationsmaßnahmen sind angemessen und geeignet, die beeinträchtigten Funktionen zu kompensieren.

An die Kompensation werden nicht nur räumliche und zeitliche, sondern insbesondere funktionale Anforderungen gestellt. Das heißt, die Kompensation im Sinne des Gesetzes ist erst dann erbracht, wenn die Funktion hergestellt ist. Hinsichtlich der Pflanzungen bedarf es folglich einer normgerechten Fertigstellungspflege nach DIN 18916 und einer normgerechten und langjährigen Entwicklungspflege nach DIN 18919. Die Einzäunung ist eine unerlässliche Voraussetzung für den Schutz und die gezielte Entwicklung der Anpflanzungen.

Zur Ermöglichung der Vollzugskontrolle ist die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen nicht allein bei der Genehmigungs-, sondern auch bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust - Parchim anzuzeigen.

Der Vorhabenträger beabsichtigt, den Eingriff teilweise über die Nutzung des Ökokontos LUP-023 „Naturwald Groß Bengerstorf“ mit 16.320 KFÄ/ in m<sup>2</sup> auszugleichen. Dies ist aus naturschutzrechtlicher Sicht möglich und wird als Ausgleich durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anerkannt. Nach § 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V hat der Eingriffsverursacher gegenüber der Zulassungs- und Genehmigungsbehörde mit den Planungsunterlagen die schriftliche Bestätigung der Maßnahmenträger zu den verbindlichen Reservierungen der Ökokontomaßnahmen vorzulegen. Diese wurde mit Schreiben vom 13. Januar 2021 nachgewiesen.

#### Artenschutz

Die Nebenbestimmungen unter A.II.4.10 bis A.II.4.19 dienen allgemein der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Belange in Anwendung des § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG. Es ist durch den Vorhabenträger erforderlich, das Eintreten der Verbotsnormen des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorausschauend zu ermitteln, zu prognostizieren und darzustellen. Wenn notwendig, sind geeignete artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG nicht auszulösen. Diese entsprechenden Unterlagen wurden vorgelegt. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim modifiziert die in den Antragsunterlagen dargelegten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen. Die beauftragten artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden als angemessen und geeignet angesehen.

Um eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie eine betriebsbedingte Tötung von besonders geschützten Vogelarten (Gehölzbrüter und Bodenbrüter) zu vermeiden, sind die Auflagen unter A.II.4.10 bis A.II.4.14 erforderlich. In den gutachterlichen Untersuchungen wurden Reviere von besonders geschützten Brutvogelarten nachgewiesen bzw. können nicht ausgeschlossen werden. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim setzt die zulässige Bauzeit deshalb vom 01.10. bis 28./29.02. fest. Die Verlängerung der Bauzeitenbeschränkung dient der Berücksichtigung der artspezifischen Brutzeiten der hier planungsrelevanten Bodenbrüter (Feldlerche, Grauammer, Schafstelze). Durch die Einhaltung der verlängerten Bauausschlusszeiten kann sichergestellt werden, dass durch die Bautätigkeit keine Gelege zerstört, Bruten aufgegeben oder Tiere getötet werden. Mit der Vergrämnungsmaßnahme soll bei Bautätigkeit während der Brutzeit der planungsrelevanten Arten die Anlage von Brutplätzen verhindert werden. Die Modifizierung der beantragten Vergrämnungsmaßnahme durch die UNB durch u.a. der zeitlichen



Beschränkung, der eventuell erforderlichen Neueinrichtung der aktiven Vergrämungsmaßnahme sowie der engeren Steckung des Rasters ist notwendig um u.a. den Gewöhnungseffekten an die optische Vergrämungsmaßnahme entgegenzuwirken und die ausreichende Funktionalität der Maßnahme sicherzustellen. Die Anordnung einer fachkundigen Umweltbaubegleitung ist notwendig, wenn die Bautätigkeiten während der Brutzeit der planungsrelevanten Bodenbrüter durchgeführt werden. Dies dient der fachgerechten Durchführung von Besatzkontrollen, der fachgerechten Umbesetzung und Einhaltung der angeordneten artenschutzrechtlichen Vergrämungsmaßnahmen, sowie um bei abweichenden Sachlagen vor Ort unmittelbar fachgerechte Vorsorge zu treffen und damit die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim kann, entgegen der Angaben in den Antragsunterlagen, aufgrund der Wettbewerbsverzerrung, keine Absprachen oder Empfehlungen bei der Wahl des ornithologischen Fachkundigen treffen.

Der Abschaltalgorithmus unter Auflage Nr. C.II.4.15 erfolgt antragsgemäß. Im Ergebnis der Erfassung der Fledermauszönosen kann ein erhöhtes Tötungsrisiko für die residenten und migrierenden Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Gemäß den Antragsunterlagen befinden sich die gegenständlichen WKA im Umkreis von weniger als 250 m von für Fledermäuse bedeutenden Strukturen. Damit handelt es sich um einen Standort im Umfeld von bedeutenden Fledermauslebensräumen, bei denen davon auszugehen ist, dass das Kollisionsrisiko ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen, d.h. bei uneingeschränktem Betrieb der WKA, signifikant erhöht ist. Nach derzeitigem Wissenstand kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch eine Abschaltung der WKA zu Zeiträumen hoher Fledermausaktivität wirksam vermieden werden, da das Kollisionsrisiko damit nachweislich reduziert werden kann. Es ergibt sich daher bereits im ersten Betriebsjahr das Erfordernis pauschaler Abschaltzeiten während der gesamten Aktivitätsperiode (01.05.-30.09.) der Fledermäuse (siehe AAB-WEA Teil Fledermäuse, Kapitel 3.1), um das Tötungsrisiko residenter und insbesondere wandernder Arten zu reduzieren. Werden die WKA zu den angegebenen Zeiten und Windgeschwindigkeiten abgeschaltet, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für die residenten und migrierenden Fledermausarten nicht berührt wird. Die untere Naturschutzbehörde erweitert den Zeitpunkt der Maßnahme auf jeglichen Betrieb, inklusive Probetrieb. Dies ist erforderlich, da bereits im Probetrieb Kollisionen auftreten können, wenn dieser während der Aktivitätszeit von Fledermäusen durchlaufen wird. Die mit dem Probetrieb verbundenen Kollisionsrisiken bleiben hier nicht deutlich hinter denen des regulären Betriebs zurück.

Die Dokumentation der Abschaltzeiten und Einreichung der Abschaltprotokolle bei der unteren Naturschutzbehörde unter Auflage Nr. C.II.4.16 dienen der Sicherung der Umsetzung sowie der Kontrolle der Einhaltung der Abschaltzeiten. Entsprechend AAB-WEA Teil Fledermäuse sind Laufzeitprotokolle als Beleg für die erfolgten Abschaltungen bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Ein mindestens zweijähriges Höhenmonitoring kann freiwillig durchgeführt werden (Auflage Nr. C.II.4.17). Für eine ggf. standortspezifisch konkretisierte Anpassung der Abschaltzeiten der WKA sind akustische Erfassungen im Rotorbereich erforderlich. Daher ist eine Anpassung der angeordneten pauschalen Abschaltzeiten ausschließlich basierend auf den Ergebnissen und Bewertungen des Höhenmonitorings möglich. Das Höhenmonitoring gemäß AAB-WEA Teil Fledermäuse, Stand 01.08.2016, ist geeignet, um bisherige Kenntnislücken zu wandernden und residenten Fledermäusen zu verringern. Die tatsächliche Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich lässt sich erst nach Errichtung der Anlagen erfassen, da die hoch fliegenden wandernden Tiere durch bodengebundene Vorabuntersuchungen nicht hinreichend erfasst werden können und da sich die Aktivität am Standort nach der Errichtung der Anlagen ändert (Anlock-Wirkung der WKA). Durch die Einrichtung eines Höhenmonitorings in Gondelhöhe können Fledermausaktivitäten am Anlagenstandort im schlaggefährdeten Bereich erfasst werden. Anhand der Ergebnisse des Höhenmonitorings in den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko bewertet werden. Die



Erfassungen müssen während mindestens zwei vollständigen Fledermaus-Saisonen erfolgen. Die Erfassung und die Bewertung basiert auf einer fachgerechten und sicheren Anwendung der einzelnen Methoden. Die Erfahrung und Eignung des Fachgutachters, der die Erfassung und die Bewertung vornimmt, muss daher nachgewiesen werden und ggf. überprüfbar sein. Zur Durchführung des Höhenmonitorings benötigt die untere Naturschutzbehörde weitere konkrete Angaben. Liegen diese vor, ist die Abstimmung der Vorgehensweise (Konzept) vor Beginn des Höhenmonitorings erforderlich. Dabei sind die Anforderungen der AAB-WEA Teil Fledermäuse Stand 01.08.2016 zu berücksichtigen.

Die Vorlage der Ergebnisse und der Auswertung des Höhenmonitorings (Auflage Nr. C.II.4.18) dient der Sicherung der Umsetzung des Höhenmonitorings. Neben der Auswertung des Monitorings ist das Betriebsprotokoll als Nachweis für die Abschaltung und die Ergebnisse der Klimadatenmessung (hier Windmessung) als Grundlage für die Neufestsetzung des Abschaltalgorithmus vorzulegen. Erst nach Vorliegen der vollständigen Daten ist eine Gefährdungseinschätzung möglich, die eine Beurteilung der notwendigen Abschaltvorgaben für den weiteren Betrieb der WKA zulässt.

Eine Anpassung der pauschalen Abschaltzeiten der WKA kann nach Abschluss des mindestens zweijährigen Höhenmonitorings erfolgen (Auflage Nr. A.II.4.19). Die Anpassung basiert auf den ausgewerteten Ergebnissen des Höhenmonitorings und erfolgt damit an das tatsächliche standortspezifische Kollisionsrisiko. Erst nach Vorliegen der vollständigen Daten ist eine Gefährdungseinschätzung möglich, die eine Beurteilung der notwendigen Abschaltvorgaben zulässt. Das Höhenmonitoring erstreckt sich über zwei vollständige Fledermaus-Aktivitätsperioden, um beispielsweise witterungsbedingte Schwankungen im jahreszeitlichen Auftreten der Fledermäuse, einschließlich phänologischer Unterschiede) zu erfassen. Im 2. Jahr wird die Variabilität der Aktivität zwischen den Jahren erfasst. Erfahrungsgemäß können die Ergebnisse jedoch stark voneinander abweichen, da viele Faktoren das Fledermausvorkommen an einem Standort beeinflussen und verändern und auch die Variabilität zwischen den Jahren verhältnismäßig hoch ist. Bezogen auf den Betriebszeitraum der WKA von 25 Jahren kann eine Reduzierung demnach erst nach den 2-jährigen Untersuchungen und deren Auswertung erfolgen.

Die Zustimmung zu den Auflagenvorbehalten unter Nr. A.II.4.19 und A.II.4.20 liegt mit Schreiben vom 28. Juni 2021 vor.

Zur Ermöglichung der Vollzugskontrolle sind die erhobenen Daten aufzubewahren (Auflage Nr. A.II.4.21) und ist ein Betreiberwechsel auch bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen (Auflage Nr. A.II.4.22). Die Möglichkeit, die naturschutzfachlichen Bestimmungen umfassend zu kontrollieren, besteht nur bei Gewährleistung einer Datengrundlage, die Aufschluss über die Einhaltung der jeweiligen Bestimmungen gibt. Um Kontrollen durchführen zu können, müssen die Daten für die kontrollierende sachkundige Person verständlich und übersichtlich aufbereitet sowie der verantwortliche Betreiber ansprechbar sein. Die Nebenbestimmungen dienen der Einhaltung der Prüfpflicht gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG.

Die Auflagen unter Nr. A.II.4.23 bis A.II.4.26 dienen dem Schutz der Rotmilanbrutpaare vor Ort. Es befinden sich zwei Horste des Rotmilans in weniger als 1500 m Abstand zu den geplanten WKA 3A und 4A. Im Umkreis von 1000 m um einen Horst finden die meisten Aktivitäten statt. Auch im erweiterten Aktionsraum (1-2 km um den Horst) besteht noch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches aber ggf. durch Lenkungs- oder Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann. Die untere Naturschutzbehörde kam daher nach der Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem Ergebnis, dass sich mit der Errichtung der WKA das Tötungsrisiko für die Art Rotmilan (*Milvus milvus*) für mindestens zwei Brutpaare signifikant erhöhen würde. Die untere Naturschutzbehörde kommt jedoch zu der Einschätzung, dass die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltung, Lenkungsflächen) verbindlich umsetzbar und somit geeignet sind, das Tötungsrisiko für die Brutpaare der Art Rotmilan wirksam unter die Signifikanzschelle zu reduzieren. Die Anlage von geeigneten Lenkungsflächen ist als Möglichkeit fachlich anerkannt, die



Aufenthaltswahrscheinlichkeit vom Rotmilan im Bereich von WKA und damit das Tötungsrisiko der Tiere, die sich in einer Horst-WKA-Entfernung von 1-2 km befinden, unter die Signifikanzschwelle zu senken. Da es sich bei den Lenkungsflächen um Erweiterungen der bereits bestehenden Lenkungsflächen handelt, erachtet die UNB die Größe als angemessen. Daher ist eine Betroffenheit des § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht mehr gegeben. Die Auflagen sind weiterhin erforderlich, um eine Kontrolle und Nachvollziehbarkeit der zeitweisen Abschaltung der WKA zu ermöglichen, andernfalls wäre die Eignung der Maßnahme anzuzweifeln. Darüber hinaus dienen sie der Sicherung der Wirksamkeit und Funktionstüchtigkeit der Vermeidungsmaßnahmen.

Auflage Nr. A.II.4.27 d.B. formuliert Übermittlungspflichten des Genehmigungsinhabers an des Kompensationsverzeichnis M-V. Zur Vermeidung von Doppelbelegungen von Flächen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schreibt § 17 Abs. 6 BNatSchG die Führung von Kompensationsverzeichnissen vor. Für die Führung des Kompensationsverzeichnisses ist in M-V gemäß § 3 Nr. 2 NatSchAG M-V das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie zuständig. Gemäß § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG sind die Genehmigungsbehörden für die Übermittlung der erforderlichen Angaben an die für die Führung des Verzeichnisses zuständige Stelle verantwortlich. Die Genehmigungsbehörde kann diese Übermittlungspflicht aufgrund von § 13 Abs. 2 Satz 3 Ökokonto-VO M-V dem Verursacher eines Eingriffes in der durch die Obere Naturschutzbehörde für das Kompensationsverzeichnis vorgegebenen Form auferlegen. Von dieser Möglichkeit wird hier Gebrauch gemacht. Die Eintragung durch den Eingriffsverursacher in der angegebenen Frist ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Genehmigung erforderlich. Zuständige Ansprechpartner in der Oberen Naturschutzbehörde ist Herr Goën o.V.i.A., [stefan.goen@lunq.mv-regierung.de](mailto:stefan.goen@lunq.mv-regierung.de) 03843-777204).

Rechtsgrundlage für Auflage Nr. A.II.4.28 d.B. ist § 17 Abs. 7 S.2 BNatSchG. Demnach kann die zuständige Behörde vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Kompensationsberichtes verlangen. Dieser dient zur Überprüfung der sach- und fristgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen und soll die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sicherstellen. Die Nebenbestimmung ist auch verhältnismäßig, bereits zur Umsetzung seiner Kompensationspflichten sind durch den Genehmigungsinhaber die im Bericht wiederzugebenen Informationen zu erheben. Die Zusammenfassung in Berichtsform und Übersendung an die Behörde stellt keinen erheblichen Aufwand dar.

#### IV.5. Wasser und Boden

Die Auflagen unter A.II.5 entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 LWaG M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 WHG, §§ 1, 2, 13, 14 LBodSchG M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 BBodSchG.

#### IV.6. Brandschutz

Die Nebenbestimmungen unter A.II.6 stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 51 Satz 1 LBauO M-V sicher.

#### IV.7. Luftfahrt

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Auflagen unter CA.II.7 erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2020 (BGBl. I S. 840)
- aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme der deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) TWR7BL-MV-1619 e-3a, MV 1619 e-4a, MV 1619 e-14a vom 24. Juli 2018
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BANz AT 30. April 2020 B4)



- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) der Luftverkehrsordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1.894)

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

#### IV.8. Arbeitsschutz

Die Auflagen unter C.II.8 ergeben sich aus dem ArbSchG, ProdSG, der BetrSichV, ArbStättV, BaustellV, GefStoffV, den TRBS, ASR und den Vorschriften und Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Auflagen dienen dem sicheren Betrieb der Anlagen, dem Schutz Beschäftigter und Dritter und der Einhaltung von Überwachungspflichten.

#### IV.9. Anzeigen

Die Auflagen unter A.II.10 dienen der Sicherung der Überwachungspflichten durch die jeweiligen Behörden.

### E. **Hinweise**

#### I.1. Allgemeine Hinweise

- I.1.1 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Entscheidung im Ergebnis des nach § 4 BImSchG durchzuführenden Genehmigungsverfahrens eingeschlossen werden. Das gilt insbesondere für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des WHG.
- I.1.2 Dieser Genehmigungsbescheid schließt die Baugenehmigung nach § 72 LBauO M-V ein. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Landesbauordnung, insbesondere die Vorschriften über die Rohbau- und die Schlussabnahme, unberührt.
- I.1.3 Sie sind als Betreiber verpflichtet, die WKA einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und Einrichtungen im Rahmen dieser Genehmigung so zu errichten, zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.
- I.1.4 Sie haben dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden. Ferner haben Sie sicherzustellen, dass eine schädliche Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung des Grundwassers oder des Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.
- I.1.5 Ich bin nach § 5 in Verbindung mit § 17 BImSchG auch nach Erteilung der Genehmigung berechtigt, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt sind.
- I.1.6 Ich behalte mir vor, in den im § 20 Abs. 1 und 3 BImSchG genannten Fällen den Betrieb der Anlagen zu untersagen bzw. die erteilte Genehmigung aufgrund von § 21 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 BImSchG zu widerrufen.
- I.1.7 Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der



Anlagen bedarf der Anzeige nach § 15 bzw. der Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dies gilt entsprechend § 17 Abs. 4 BImSchG auch für Änderungen, die zur Erfüllung nachträglicher Anordnungen erforderlich sind.

#### I.1.8 Betriebseinstellung

Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlagen einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlagen (Abbruch, Verkauf, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlagen der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Einsatzstoffe und deren Verbleib,
- durch den Betrieb der Anlagen möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

#### I.2. Immissionsschutzrecht

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“/„nachts“ basiert auf folgenden Oktavspektren:

- WEA „3A“, WEA „14a“

Oktavspektrum eno126-4.0, mode 4000-115<sup>3</sup>

| Oktavmittelfrequenz [Hz]     | 63   | 125  | 250  | 500  | 1000 | 2000 | 4000 | 8000   |
|------------------------------|------|------|------|------|------|------|------|--------|
| Schallleistungspegel [dB(A)] | 85,9 | 92,0 | 97,9 | 98,5 | 97,4 | 95,5 | 88,7 | (73,6) |

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit  $\Delta L = 2,1$  gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

- WEA „14a“

Oktavspektrum „nachts“ eno126-4.0, mode 3000-105<sup>4</sup>

| Oktavmittelfrequenz [Hz]     | 63   | 125  | 250  | 500  | 1000 | 2000 | 4000 | 8000   |
|------------------------------|------|------|------|------|------|------|------|--------|
| Schallleistungspegel [dB(A)] | 84,0 | 90,1 | 96,0 | 96,6 | 95,5 | 93,6 | 86,8 | (71,7) |

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit  $\Delta L = 2,1$  gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

<sup>3</sup> Prognose des Schallleistungspegels für die WEA eno126-4.0 MW eno126\_4.0\_Schallleistungspegel\_de\_rev6.docx  
vom 10.07.2019



- WEA „4A“

Oktavspektrum eno126-4.8, NH 137m, mode 4800-112<sup>4</sup>

| Oktavmittenfrequenz<br>[Hz]    | 63   | 125  | 250  | 500  | 1000 | 2000 | 4000 | 8000   |
|--------------------------------|------|------|------|------|------|------|------|--------|
| Schalleistungspegel<br>[dB(A)] | 85,4 | 91,5 | 97,4 | 98,0 | 96,9 | 95,0 | 88,2 | (73,1) |

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit  $\Delta L = 2,1$  gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

I.3. Baurecht

I.3.1 Gemäß § 84 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig u.a.:

- abweichend von einer erteilten Baugenehmigung eine bauliche Anlage errichtet, ändert, nutzt oder abbricht (§ 72 LBauO M-V)
- vor Zugang der Baugenehmigung mit der Bauausführung beginnt (§ 72 Abs. 7 LBauO M-V)
- die Nutzungsaufnahme des Vorhabens nicht anzeigt (§ 82 Abs. 2 LBauO M-V).

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden.

I.3.2 Die auf dem Lageplan mit dargestellte WKA 9a ist nicht Bestandteil des Antrags und somit auch nicht Gegenstand dieses Bescheids.

I.3.3 Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind nur zulässig, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Eine Prüfung entgegenstehender öffentlicher Belange erfolgte durch das StALU WM im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.

I.4. Naturschutz

I.4.1 Sollten Eingriffe in geschützte Gehölzbestände erforderlich sein, die nicht Bestandteil dieser Genehmigung sind, so sind diese gesondert bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

I.4.2 Biotopschutz/Nutzung des Aushubbodens:

Das Verfüllen von Kleingewässern oder Kleingewässer-Standorten, auch wenn sie seit längerem kein oder aber nur temporär Wasserführen, sowie Aufschüttungen aus Trocken- und Magerrasen, in Mooren, Rieden und seggen- und binsenreichen Nasswiesen sind unzulässig – siehe Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V. Das heißt folglich, dass Aushubboden, der im Zuge der Bautätigkeit anfällt, nicht für Auffüllungen oder Aufschüttungen in gesetzlich geschützten Biotopen genutzt oder verwendet werden darf.

I.4.3 Fertigstellungspflege (DIN 18916)

Die Fertigstellung von Gehölzpflanzungen erfolgt bis zum abnahmefähigen Zustand durch Fertigstellungspflege. Sie umfasst alle Leistungen, die jeweils zur Erzielung eines abnahmefähigen Zustandes erforderlich sind. Abnahmefähig sind Gehölzpflanzungen zu dem Zeitpunkt, an dem Sicherheit über den Anwuchserfolg besteht.

I.4.4 Entwicklungspflege (DIN 18919)

Die Entwicklungspflege dient der Erzielung eines funktionsfähigen Zustandes. Sie

<sup>4</sup> Prognose des Schalleistungspegels für die WEA eno126-4.8 MW eno126\_4.8\_Schalleistungspegel\_de\_rev4.docx  
vom 08.07.2019



schließt sich an die Fertigstellungspflege nach DIN 18916 an. Die Laufzeit für die Entwicklungspflege beginnt dann, wenn die Fertigstellungspflege abgenommen ist.

#### I.4.5 Unterhaltungspflege (DIN 18919)

Die Unterhaltungspflege dient der Entwicklung des funktionsfähigen Zustandes.

#### I.4.6 Anlage von Straßen – Landschaftspflege (Richtlinie RAS-LP 4)

Die Vorgaben zum Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen sind einzuhalten.

### I.5. Wasser und Boden

I.5.1 Vor Grundwasserabsenkungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Dazu sind die Antragsunterlagen nach vorhergehender Abstimmung zu deren Umfang der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Prüfung vorzulegen.

I.5.2 Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen an den Standorten keine grundsätzlichen Einwände gegen die Errichtung von Löschwasserbrunnen, wenn die Bohrungen nicht tiefer als 100 m abgeteuft werden. Bei Bohrungen > 100m Tiefe wäre durch die untere Wasserbehörde des LK Ludwigslust-Parchim zunächst, nach Kenntnis konkreter Lagekoordinaten, eine Stellungnahme vom LUNG und ggf. das Einvernehmen des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) einzuholen. Die Brunnen ( $\leq 100$  m) für die Löschwasserversorgung sind mit Formblatt bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vorab anzuzeigen. Die Brunnen sind von einem Fachbetrieb errichten zu lassen, der gemäß DVGW-Regelwerk W 120 Teil 1 zertifiziert ist oder mindestens die fachliche und technische Leistungsfähigkeit (z. B. Lehrgangs- oder Fortbildungsnachweis) nachweisen muss.

I.5.3 Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.

I.5.4 Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 BBodSchG, §§ 10-12 BBodSchV) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ziele der bodenkundlichen Baubegleitung sind der Erhalt oder die möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

I.5.5 Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 – Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe – Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure – zu empfehlen.

### I.6. Luftfahrt

#### I.6.1 Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)

Gemäß Auflage II.7.8 ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6 Punkt 3 benannten Unterlagen anzuzeigen. Die Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall festlegen, dass der Betrieb der angezeigten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befeuerung in Betracht kommt.



### I.6.2 Veröffentlichungsdaten

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen. Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WKA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WKA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

### I.6.3 Kraneinsatz

Sollte für die Errichtung der WKA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- Maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und in m über NN
- Ungefähre Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 14 Tage vorher) beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, Luftfahrtbehörde, 19048 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen VIII-623-00000-2014/086-007 (24-2/1924-6a Milow VII) anzugeben. Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Service/Formulare-Luftfahrt> verwendet werden.

### I.7. Arbeitsschutz

I.7.1 Grundlage aller Betrachtungen im Zusammenhang der Gefährdungsbeurteilung sind die jeweils aktuellen staatlichen Gesetze und Verordnungen und technischen Regeln zum Arbeitsschutz. Ergänzende technische Normen, wie z.B. DIN und VDE, sind bei Veränderungen der Rechtslage oder aber der Betriebsabläufe, dem Einsatz anderer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe zu überarbeiten und anzupassen.

I.7.2 Bei der Festlegung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind auch die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung – DGUV I 203 007 „Windenergieanlagen“) zu Grunde zu legen.

### I.8. Versorgungsleitungen

Im Gebiet des Vorhabens befinden sich Versorgungsanlagen der HanseGas GmbH. Bei Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern. Es wird auf das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ hingewiesen.

### I.9. Denkmalschutz

Wenn während der Bodenarbeiten unvermutet archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen, und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige bei der unteren Denkmalschutzbehörde.



## F. Rechtsgrundlagen

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften wurden in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides geltenden Fassung angewandt, soweit nicht eine andere Fassung ausdrücklich benannt ist.

|                                               |                                                                                                                                      |
|-----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4. BImSchV                                    | Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen                                                                                       |
| 9. BImSchV                                    | Verordnung über das Genehmigungsverfahren                                                                                            |
| 9. ProdSV                                     | Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung)                                                                        |
| AAB-WEA                                       | Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe, Teil Vögel und Teil Fledermäuse                                                |
| ArbSchG                                       | Arbeitsschutzgesetz                                                                                                                  |
| ArbStättV                                     | Arbeitsstättenverordnung                                                                                                             |
| ASR                                           | Technische Regeln für Arbeitsstätte                                                                                                  |
| AVV (Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen) | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen                                                         |
| BauGB                                         | Bau-Gesetzbuch                                                                                                                       |
| BaustellV                                     | Baustellenverordnung                                                                                                                 |
| BBodSchG                                      | Bundes-Bodenschutzgesetz                                                                                                             |
| BetrSichV                                     | Betriebssicherheitsverordnung                                                                                                        |
| BImSchG                                       | Bundes-Immissionsschutzgesetz                                                                                                        |
| BNatSchG                                      | Bundes-Naturschutzgesetz                                                                                                             |
| DSchG M-V                                     | Denkmalschutzgesetz M-V                                                                                                              |
| FGW-RL                                        | Technische Richtlinien für Windenergieanlagen der Fördergesellschaft für Windenergie                                                 |
| GefStoffV                                     | Gefahrstoffverordnung                                                                                                                |
| GG                                            | Grundgesetz                                                                                                                          |
| ImmSchKostVO M-V a.F.                         | Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V vom 26.10.2010 (GVOBl. M-V S. 626), zul. geänd. durch ÄndVO vom 20.10.2015 (GVOBl. M-V S. 383) |
| ImmSchZustLVO M-V                             | Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V                                                                                  |



|                |                                                                                                                                              |
|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| LBauO M-V      | Landes-Bauordnung M-V                                                                                                                        |
| LBodSchG M-V   | Landesbodenschutzgesetz M-V                                                                                                                  |
| LuftVG         | Luftverkehrsgesetz                                                                                                                           |
| LuftVO         | Luftverkehrs-Ordnung                                                                                                                         |
| LUVerwLVO M-V  | Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der<br>Landwirtschafts- und Umweltverwaltung M-V                             |
| LWaG M-V       | Landeswassergesetz M-V                                                                                                                       |
| NatSchAG M-V   | Naturschutz-Ausführungsgesetz M-V                                                                                                            |
| ÖkoKtoVO M-V   | Ökokonto-Verordnung M-V                                                                                                                      |
| ProdSG         | Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt -<br>Produktsicherheitsgesetz                                                     |
| RREP WM        | Regionaler Raumentwicklungsplan Westmecklenburg                                                                                              |
| StrSNGebVO M-V | Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an<br>Bundesfern- und Landesstraßen -<br>Straßensondernutzungsgebührenverordnung |
| TA Lärm        | Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm                                                                                                   |
| TRBS           | Technische Regeln für Betriebssicherheit                                                                                                     |
| UVPG           | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung                                                                                                |
| VwGO           | Verwaltungsgerichtsordnung                                                                                                                   |
| VwKostG M-V    | Verwaltungskostengesetz M-V                                                                                                                  |
| VwVfG M-V      | Landesverwaltungsverfahrensgesetz                                                                                                            |
| WHG            | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts                                                                                                       |



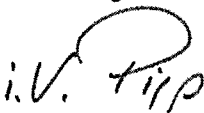
### G. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, einzulegen.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 VwGO kann durch die Genehmigungsinhaberin innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage beim Oberverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Marlen Böckers

Anlagen:

1. Inhaltsverzeichnis der geprüften Antragsunterlagen
2. Prüfberichte Statik
3. Bauschild
4. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der  
Umweltauswirkungen

